

Teil I

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen und das kommunale Bilanzrecht im Land Hessen

Stand: Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen als feste Säule kommunaler Selbstverwaltung (Möglichkeiten/Grenzen)	5
2. Rechtsformen, Grenzen und Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen	11
2.1. Öffentlich-rechtliche Organisationsform	12
2.2. Privatrechtlich Organisationsform	13
2.3. Stiftungen/genossenschaftliche Organisationsform/Verein	14
2.4. Grenzen und Möglichkeiten des kommunalen Wirtschaftsrechts.	14
2.5. Gesetzliche Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Land Hessen.	17
2.6. Besonderheiten des Hessischen Sparkassengesetzes (SparkG HE)	45
3. Organe eines kommunalen Unternehmens in privatrechtlicher Form (Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung, Geschäftsführung/Vorstand, Aufsichtsrat).	56
3.1. Aktiengesellschaft	56
3.2. GmbH	61
4. Das Rechnungswesen/die Finanzbuchhaltung einer kommunalen Gesellschaft	65
4.1. Internes Rechnungswesen	65
4.2. Externes Rechnungswesen/Planungsrechnung	66
4.3. Steuerbilanz	66
4.4. Unternehmensrechnung	66
4.5. Buchführung	67
4.6. Finanzrechnung	67
5. Das Bilanzrecht	68
5.1. Passivseite der Bilanz – Vermögensdokumentation	68
5.2. Passivseite der Bilanz – Vermögensherkunft	71
6. Eröffnungsbilanz (§ 242 Abs. 1 HGB)	76

7. Aufstellung einer Bilanz/Bilanzierungsvorschriften	77
8. Lesen einer Bilanz	79
8.1. Vorbemerkungen:	79
8.2. Anlagevermögen und Umlagevermögen	79
8.3. Kapitalherkunft.	80
8.4. Eigenkapital	80
8.5. Fremdkapital	80
8.6. Äußere Bilanz-Beurteilungskriterien	80
8.7. Bilanz-Bewertungsempfehlungen	80
9. Wirtschaftsplan	84
9.1. Wirtschaftsplan öffentlicher Haushalte:	84
9.2. Ergebnisplan	85
9.3. Sonderposten	86
9.4. Aktivierete Eigenleistungen	87
9.5. Abschreibungen	87
9.6. Innere Verrechnungen	87
10. Jahresabschluss	88
10.1. Bestandteile des Jahresabschlusses	88
10.2. Funktionen des Jahresabschlusses	89
10.3. Offenlegung der Jahresabschlüsse	89
11. Lagebericht	91
11.1. Gliederung des Lageberichts	91
11.2. Musterfragenkatalog	91
12. Transparenzgebot und kommunale Informationsrechte der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen in privatrecht- licher Organisationsform – Informationsanspruch der Öffentlichkeit gegenüber kommunalen Unternehmen	95
13. Zum Autor	98

1. Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen als feste Säule kommunaler Selbstverwaltung (Möglichkeiten/Grenzen)

Wirtschaftspolitisch steht die Linke als politische Bewegung und DIE LINKE als Partei vor hohen Herausforderungen.

Abschließende Antworten und Konzepte gibt es dabei noch nicht. Die wirtschaftspolitischen Vorstellungen der LINKEN bewegen sich im Spannungsfeld des kapitalistischen Wirtschaftssystems, seiner Möglichkeiten und Grenzen. Solche Herausforderungen für die Entwicklung wirtschaftspolitischer Modelle aus linker Sicht sind u. a.:

1.

Tendenz der Anonymisierung des Kapitals – in der Folge anderes Verhältnis zum Eigentum, zur Verfügungsgewalt und Verwendung der Erträge ...

2.

Streitfall: Vergesellschaftung/Verstaatlichung von Teilbereichen der Wirtschaft,

Alternativ könnte über die Stärkung und den Ausbau der kommunalen Wirtschaftstätigkeit die Dominanz der Privatwirtschaft zumindest reduziert werden (Eigentumsvielfalt als ein „marktbeeinflussendes“ Instrument).

3.

Lokale Dimension des Wirtschaftens als mögliches Gegengewicht zur Globalisierung:

Einbeziehung der Bürgerschaft in die wirtschaftliche Tätigkeit – Bürgerschaft will Bestandteil des kommunalen Wirtschaftens sein, nicht nur Adressat (wird gerade bei Einrichtungen zur Erzeugung regenerativer Energien deutlich – Bürgergenossenschaften, Bürgeranteile ...),

4.

Veränderte Erwartungshaltung der Bürgerschaft, dass kommunale Unternehmen anders mit Bedürfnissen der Bürgerschaft umgehen als private Unternehmen (insbesondere hinsichtlich Transparenz und Kostenstruktur), Änderung des Verbraucherverhaltens. Die Adressaten kommunaler Leistungen wollen zudem über den bloßen Leistungsempfang hinaus umfassend beraten und bedient werden („Full-Service“, ganzheitliche Dienstleistungen).

5.

„Rückkehr“ des öffentlichen Wirtschaftens in der Folge der jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrise 2007/09 (Kunden sind sogar bereit, hierfür ein höheres Entgelt zu zahlen, wenn als „Gegenleistung“ eine demokratische Kon-

trolle und Steuerung erfolgt + Transparenz des wirtschaftlichen Handelns gesichert ist.)

Bedeutsam ist dabei auch, dass die erwirtschafteten Gewinne im öffentlichen Bereich verbleiben.

6.

Dynamisierungsprozesse in der Arbeitswelt: Zunahme der Anzahl und Vielfalt der Arbeitsmodelle, Zunahme der Arbeitsteilung und damit der Anzahl der Unternehmen an der Herstellung eines Produkts und der Erbringung von Dienstleistungen.

7.

Forderung der Stärkung des Nationalstaates und damit auch der Binnenwirtschaft als angeblicher Lösungsansatz (Alternative) zum globalisierten Wirtschaften (AfD, BSW).

8.

Der ständige Wandel in Politik, Technologie und Bedürfnissen sowie den faktischen Verhältnissen.

In den letzten Jahren hat sich die Beurteilung der Betätigung der Kommunen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Wirtschaftsförderung, Telekommunikation grundlegend gewandelt.

9.

Änderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Bahn, Post, Telekommunikation/IT; Energiewende, Energiewirtschaftsrecht, Abfallrecht, Wasserrecht usw.).

10.

Stärkere „Durchdringung“ der kommunalen Aufgabenfelder durch EU-Recht (z. B. Wettbewerbs-, Kartell-, Vergabe- und Beihilferechts).

11.

Die Finanzsituation der Kommunen, die dazu „inspirieren“, aller Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen (z. B. Gewinnmaximierung oder Verkauf/Privatisierung).

12.

Auswirkungen der Verwaltungsreform wie „Neues Steuerungsmodell“, New Public Management, Kommunale Doppik und Budgetierung, Beteiligungsmanagement im „Konzern Stadt“, aber auch verstärkt Förderung des wirtschaftlichen Denkens in den Kommunen, Spannungsfeld von Konkurrenz und Wettbewerb einerseits und Kooperation und Sicherung der Daseinsvorsorge als wichtige kommunale Handlungsstrategien.

13.

Änderungen in den Kommunalunternehmen (u. a. endogene Faktoren wie Kundenorientierung, Verbesserung der betriebswirtschaftlichen, technischen und ökologischen Kompetenzen, Nachhaltigkeit sichern; Transparenz und Effizienz erhöhen).

Die Konsequenzen, die sich aus diesen veränderten Rahmenbedingungen ergeben, werden unterschiedlich bewertet.

Das Meinungsspektrum reicht von der Position, dass sich die Kommunen nur auf wenige notwendige Bereiche beschränken sollen, über die Position, dass sich die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in einer Grauzone realisiert (u. a. „neue Unübersichtlichkeit“), die wenig überzeugenden Privatisierungen durch Rekommunalisierung rückgängig gemacht werden müssten, bis zu Position, dass die in verschiedenen Aufgabefeldern eingetretene Liberalisierung und Deregulierung und später verstärkte Regulierung (z. B. Energiewende und Energiemarkt) die Kommunen unvorbereitet treffe und sie dazu noch die finanziellen Auswirkungen zu verkraften hätten.

In jedem Fall dürfen die Kommunen und ihre Unternehmen in diesen Anpassungsprozessen nicht allein gelassen werden.

Die Kommunen müssten auf solche Entwicklungen mit entsprechenden Anpassungsstrategien reagieren können.

Die volkswirtschaftliche und fiskalpolitische Dimension der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen lässt sich nicht genau beschreiben. Dies hat u. a. seine Ursache darin, dass innerhalb der kommunalen Unternehmen oftmals eigenwirtschaftliche und gemeinschaftliche Bereiche vorzufinden sind. Zwischen diesen Bereichen findet ein steuerlicher Querverbund statt. Dieser steuerliche Querverbund wird jedoch nicht statistisch erfasst.

Die unmittelbaren Einnahmen der Kommunen aus der wirtschaftlichen Betätigung (direkte Ausschüttungen auf den Haushalt) belaufen sich auf rund **10 Milliarden EUR im Jahr**.

5 bis 8 Prozent der Gesamteinnahmen der Kommunen sind direkte Einnahmen aus der wirtschaftlichen Betätigung.

Hinzu kommen **indirekte Einnahmen** (Reduzierung von Zuschüssen aus dem Kommunalhaushalt an gemeinschaftliche Bereiche) **aus dem steuerlichen Querverbund**.

Umsatz kommunaler Unternehmen im Jahr 2021 nach Branchen

(Quelle: *de.statista.com*)

Hinweis: Wirtschaftsjahr 2022 wird erst 2024 abgerechnet:

Strom: 65,491 Mrd. €

Gas: 30,261 Mrd. €

Verkehr: 16,801 Mrd. €

Abfall: 11,503 Mrd. €

Wasser: 7,212 Mrd. €

Abwasser: 5,824 Mrd. €

Wärme: 5,302 Mrd. €

Breitband: 1,595 Mrd. €

Sonstiges: 11,747 Mrd. €

Summe: 155,736 Mrd. € (2018 waren es 115,570 Mrd. €)

Diskussionsangebot:

Das „Drei-Säulen-Modell“ des kommunalen Wirtschaftsrechts

Kommunale Selbstverwaltung:

Die kommunale Selbstverwaltung wird durch drei Säulen bestimmt:

I.

Kommunalrecht:

Stellung der Kommunen im föderalen System der BRD, Verhältnis zwischen den kommunalen Organen, Verhältnis Kommunen – Bürger, Ausgestaltung Satzungsrecht als unterste Stufe der Rechtssetzung

II.

Kommunale Finanzen:

Steuereinnahmen, Zuweisungen der Länder (kommunaler Finanzausgleich), Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb (einschließlich Gebühren, Beiträge, Entgelte)

III.

Kommunales Wirtschaftsrecht

Kommunale Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeit, Vergaberecht, eigenes kommunales Wirtschaftshandeln.

Kommunale Demokratie

Drei Säulen kommunales Wirtschaftsrecht:

1.

Kommunale Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeit

- Bauplanungsrecht
- Infrastruktur (harte Standortfaktoren)
- Sozialstruktur (weiche Standortfaktoren)

2.

Auftragsvergabe (hohe Bedeutung für die Wirtschaft wegen Nachfrageerzeugung)

Kommune ist Anfrager und erzeugt damit Angebote. Öffentliche Aufträge 2021 insgesamt: rund 104 Mrd. EUR, davon rund 21 Mrd. EUR durch Kommunen (ohne kommunale Unternehmen in privater Rechtsform)

Quelle: Vergabestatistik – Bericht für das zweite Halbjahr 2021 (bmwk.de)

3.

Eigene wirtschaftliche Betätigung

mittels öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Unternehmen und Beteiligungen (direkt, mittelbar)

Eigene wirtschaftliche Betätigung:

A.

Zulässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung (Bindung am öffentlichen Zweck = eigene Aufgaben, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eigentümerkommune und Beachtung Subsidiarität,

B.

Finanzierung

(Investitionsfinanzierung, Gewinnerzielungsabsicht, Patronatsfunktion der Eigentümerkommunen, Erträge für Kommunen, steuerlicher Querverbund)

C.

Organisations-/Rechtsformen

(Siehe Punkt 2.)

2. Rechtsformen, Grenzen und Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen

Ein Element der kommunalen Selbstverwaltung ist das Organisationsrecht. Dies schließt auch die Auswahl der Formen der wirtschaftlichen Betätigung ein.

Neben den öffentlich-rechtlichen Organisationsformen bestimmen die **Kommunalverfassungen der Länder** auch für die privatrechtlichen Organisationsformen die Voraussetzungen.

Es gibt **gesetzlich keine Rangfolge der Organisationsformen bei der wirtschaftlichen Betätigung**. Die Kommunen sind hier **fast völlig frei in ihrer Organisationsentscheidung**, müssen aber dabei den vorgegebenen gesetzten gesetzlichen Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung beachten.

So gibt es in § 122 Abs. 3 der hessischen Gemeindeordnung (GO) eine **Einschränkung für Aktiengesellschaften**. Aktiengesellschaften dürfen die hessischen Kommunen nur gründen, wenn alle anderen Organisationsformen für die wirtschaftliche Betätigung (siehe Punkte 2.1 und 2.2) ungeeignet sind.

Für kommunale Unternehmen, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne des 3. Abschnittes (§ 121ff. HGO) gelten, gilt als Organisationsform der Eigenbetrieb (**Eigenbetriebsvorbehalt**)

Dies betrifft Unternehmen in den Bereichen der Pflichtaufgaben, der klassischen Zuständigkeiten und zur Deckung der Eigenbedarfe.

Zudem müssen die hessischen Kommunen vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft unterrichten (vgl. § 121 Abs. 6 HGO).

Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die hessischen Kommunen haben **mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu**

prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 GO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (vgl. § 121 Abs. 6/7 GO).

Diese Vorgabe der Evaluierung folgt dem **Grundsatz der verschärften Subsidiarität**.

Im Ergebnis diese Organisationsfreiheit ist in der kommunalen Praxis bedauerlicherweise die Tendenz zu verzeichnen, dass die Kommunen zunehmend die wirtschaftliche Betätigung in privatrechtlichen Organisationsformen organisieren.

Dies geht einher mit einer Tendenz der Entpolitisierung.

Diese Entwicklung kann man zutreffend als **Flucht ins Privatrecht zur Umgehung von öffentlich-rechtlichen Vorgaben** bei der wirtschaftlichen Betätigung bezeichnen.

Diese Entwicklung ist nur möglich, weil die Beschlussgremien (Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Kreistag) hier den Vorgaben der Verwaltung meist folgend und zudem die kommunalen Aufsichtsbehörden hier zumindest duldend tätig oder untätig sind.

Die hessischen Kommunen können bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung zwischen nachfolgenden **Organisationsformen** wählen:

2.1. Öffentlich-rechtliche Organisationsform

a) Regiebetrieb

Der Regiebetrieb ist Bestandteil der Verwaltung und des Kommunalhaushaltes.

Die Steuerung und Kontrolle erfolgt komplett durch die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung /den Kreistag und den Bürgermeister/den Landrat.

b) Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb wird durch Satzung gebildet.

Der Eigenbetrieb ist Sondervermögen der Kommune, steuer- und kontrollierbar durch Gemeinde, aber eingeschränkt durch Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/Kreistag durch Übertragung auf Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss, der damit immer öffentlich tagt.

Die Jährlichkeit als ein Grundsatz des kommunalen Haushaltsrechtes kann

beim Eigenbetrieb „durchbrochen“ werden, weil Verluste erst nach fünf Jahren durch die Kommune auszugleichen sind.

Der Eigenbetrieb ist eigene Rechtsperson und kann Kredite im eigenen Namen aufnehmen. Die näheren Regelungen zum Eigenbetrieb sind in Hessen im **Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)** normiert.

c) Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Die AöR ist eine Zwischenform zwischen Öffentlich- und Privatrecht.

Das Steuerungs- und Kontrollgremium ist der Verwaltungsrat, der aber bereits nichtöffentlich tagt. Die Geschäftsführung erfolgt über den Vorstand. Die Trägerkommune übt hier die Anstaltslast und Gewährträgerschaft aus und haftet somit auch für Verbindlichkeiten, die nicht durch das Anstaltsvermögen abgesichert sind.

2.2. Privatrechtlich Organisationsform

a) GmbH

Die Rückkopplung an Kommune ist abhängig vom Gesellschaftervertrag (z. B. „beherrschender Gesellschaftervertrag“ ermöglicht Vetorecht des kommunalen Beschlussgremiums), der Aufsichtsrat ist meist Spiegelbild der herrschenden Politikverhältnisse, nichtöffentliche Tagung des Aufsichtsrats, ständiges Spannungsverhältnis zwischen Kommunal- und Privatrecht.

Der Aufsichtsrat kann unmittelbar auf die Geschäftsführung Einfluss nehmen.

b) Aktiengesellschaft (AG)

Die Situation ist vergleichbar mit der GmbH. Die Stellung des Vorstandes ist stärker als die der Geschäftsführung bei GmbH. Der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung können nicht direkt auf das laufende Geschäft Einfluss nehmen.

Bei Kommunen ist diese Unternehmensform eher eine Ausnahme.

c) Holding

Mehrere Gesellschaften des Privatrechts befinden sich unter einem „Dach“. Es gibt die Möglichkeit für den „steuerlichen Querverbund“.

Problem: mittelbare Beteiligungen der Kommunen an Unternehmen (Tochtergesellschaften) erschwert weiter die politische Steuerung und Kontrolle sowie Transparenz.

2.3. Stiftungen/genossenschaftliche Organisationsform/Verein

a) Stiftungen

Zu beachten sind dabei Stiftungsrecht, Transparenzprobleme (nicht so bei der Bürgerstiftung), Entkopplung vom kommunalen Haushalt, der Stiftungsrat ist unabhängig von den kommunalen Beschlussorganen. Das Stiftungskapital muss immer gesichert werden. Nur die Erlöse aus dem Stiftungsvermögen können für den Stiftungszweck verwendet werden.

Stiftungen können auch wirtschaftliche Zweckbetriebe bilden und betreiben.

b) Genossenschaften

Bei Genossenschaften besteht ein hoher demokratischer Ansatz, weil die Stimmberechtigung nach Zahl der Mitglieder, nicht nach Höhe der Beteiligung (Anteile) erfolgt. Zunehmend wird das Modell „Bürgergenossenschaft“ genutzt.

Genossenschaft ist als Unternehmensform schwierig für Kommunen, weil ein beherrschender Einfluss in den Gremien (insbesondere in der Haupt- und Generalversammlung), so wie er kommunalgesetzlich verlangt wird, nicht umsetzbar ist.

c.) Verein

Für die Kommunen ist der Verein eine eher nicht geeignete Organisationsform, ist aber rechtlich möglich. Die Vereine bilden dann für die wirtschaftliche Betätigung einen Vereinszweckbetrieb, der nach den allgemeinen Regeln der Unternehmensführung funktioniert.

2.4. Grenzen und Möglichkeiten des kommunalen Wirtschaftsrechts

2.4.1. Grenzen

1.

Der öffentliche Zweck muss vorliegen – gebunden an öffentliche Aufgaben. Das kommunale Wirtschaftsrecht unterliegt der rechtsaufsichtlichen Würdigung/Genehmigung und kann dadurch rechtlich „erstritten“ werden.

2.

Subsidiaritätsprinzip:

Der private Anbieter muss gleich gut (verschärfte Subsidiaritätsklausel) oder besser sein als der öffentliche Betrieb (einfache Subsidiaritätsklausel), damit der Private es übertragen bekommt.

Was „besser“ ist, kann im Vergabeverfahren bestimmt werden (kommunales Ermessen) und dadurch Privatisierung erschwert bzw. ausgeschlossen werden.

Zudem gibt es kommunale Zuständigkeiten, für die die rechtlichen Vorgaben für die wirtschaftliche Betätigung nicht gelten (Kernbereich der Daseinsvorsorge).

3.

Territorialprinzip (gilt nicht mehr bei Energie und Gas)

Die Kommunen dürfen nur im eigenen räumlichen Zuständigkeitsgebiet tätig sein.

Kooperationen im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit ermöglichen die Flexibilisierung des Territorialprinzips.

4.

Gewinnmaximierung ist nicht Ziel der kommunalen Wirtschaftstätigkeit, aber kommunale Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften, meist über die Verzinsung des Eigenkapitals.

Zudem ist die Wirkung der steuerlichen Querverbünde zu beachten (ist letztlich eine Steuersparvariante).

Problem beim steuerlichen Querverbund: EU sieht Gefahr der Subventionierung (Verstoß gegen Beihilferecht) durch so einen steuerlichen Querverbund.

Die EU hat hier aber das Prüfungsverfahren erst ab mindestens 45 Mio. EUR Umsatz jährlich vorgegeben.

Ab dieser Umsatzsumme wird geprüft, ob der Querverbund mit dem Beihilferecht der EU übereinstimmt oder ein Verstoß vorliegt (Transparenzrichtlinie). Hierzu muss der Querverbund offengelegt werden.

Steuerliche Querverbünde bei Schwimmbädern und beim ÖPNV sind anerkannt.

2.4.2. Schranken der Erweiterung kommunalen Wirtschaftsrechts:

Es stellt sich die Frage, wie stark die Kommunen Risiken eingehen und diese übernehmen können. Reicht hier das Kriterium der finanziellen Leistungskraft der Trägerkommune?

Soll man das Insolvenzrecht für kommunale Unternehmen einführen?

Ja, als spezielles Insolvenzrecht, das neu zu definieren wäre.

Transparenz als Forderung an öffentliches Eigentum

Das öffentliche Eigentum ist Voraussetzung für Umsetzung demokratischer

Mitbestimmung in Unternehmen und durch die Bürgerschaft (allerdings auch kein Automatismus). Dies schließt dann aber auch Mitbestimmung privater Anteilseigner ein! Anteile privater Eigner sind wiederum ein guter Schutz gegen „demokratische Mitbestimmung und Transparenz“.

Alternative Finanzierungen durch Bürgerbeteiligung

Kommunale Unternehmen bieten Möglichkeit, Bürgerschaft stärker in die finanzielle Beteiligung einzubeziehen (Kommune kann das nicht).

Beispiel:

Kommunale Wohnungsgesellschaften mit Schuldverschreibungen der Gesellschafter (wie Genossenschaft)

Bürger – Kraftwerke, Energiegenossenschaften ...

Bemerkung zu Konzessionsverträgen:

Ab 100.000 Abnehmern erfolgt eine „Anreizregulierung“ – Netzdurchleitungsentgelte müssen durch die Regulierungsbehörde genehmigt und festgelegt werden (unter 100.000 Grenze – vereinfachtes Verfahren). Wenn Private mit beteiligt sind, werden deren Kunden (Versorgungsbereich) hinzugerechnet, sodass die „Anreizregulierung“ voll greift, auch wenn das kommunale Unternehmen selbst weniger als 100.000 Abnehmer hat. Damit müssen die Durchleitungsentgelte innerhalb der Periode auf das Niveau des optimierten Anbieters herunterreguliert werden. Bei einem Versorgungsbereich unter 100.000 Abnehmer sind diese Anreizbestimmungen nicht so streng.

2.4.3. Auswirkungen der europäischen Gesetzgebung auf kommunale wirtschaftliche Betätigung

„Grünbuch der EU – Kommission zur Kommunalen Selbstverwaltung“ (KOM 2001, 366 Endfassung)

Die EU definiert unternehmerische Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen aus neoliberaler Sicht. Die Bundesrepublik wendet diese europäischen Vorgaben oftmals noch verschärft an.

2.4.4. Weitere Empfehlungen

a)

Eigengesellschaften in Eigenbetrieb rücküberführen: dies kann in Abhängigkeit von der Landesverfassung/Kommunalverfassung leicht möglich sein, Eigenbetrieb: stärkere demokratische Steuerung, Kontrolle, Transparenz möglich.

b)

Bei **Eigengesellschaften Bericht der Gesellschafter im Stadtrat** fordern, z. B. wegen Einfluss der Ergebnisse der Gesellschaft auf kommunalen Haushalt, beherrschender Gesellschaftervertrag.

c)

Alternative für PPP wäre ÖÖP – Öffentlich-Öffentliche Partnerschaft, Kommune mit dem Land oder einer öffentlichen Bank (Sparkasse).

2.5. Gesetzliche Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Land Hessen

Die wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen sind in der Gemeindeordnung des Landes Hessen (HGO) normiert (3. Abschnitt, §§ 121).

Die Regelungen für die Städte und Gemeinden gelten dabei analog für die Landkreise (vgl. § 52 HKO).

Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen werden nachfolgend dokumentiert und erläutert.

1.

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung (nicht in der HGO normiert)

2.

Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen (§ 121 Abs. 1 HGO)

3.

Ausnahmen von der verschärften Subsidiaritätsklausel

4.

Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner

5.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachten

6.

Jährliche Berichterstattung in der Gemeindevertretung

7.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen/Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung gelten nicht für alle kommunalen Bereiche (vgl. HGO 121 Abs. 2).

8.

Wettbewerbsfähige verbundene Leistungen auch zulässig (vgl. § 121 Abs. 4 HGO)

9.
Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes
(vgl. § 121 Abs. 5 HGO)
10.
Ertrag für den kommunalen Haushalt durch die wirtschaftliche Betätigung (vgl. § 121 Abs. 8 HGO)
11.
Anforderungen an interne Leistungserbringung (vgl. § 121 Abs. 8 HGO)
12.
Keine Gründung von Bankunternehmen, Sparkassen ausgenommen
(§ 121 Abs. 9 HGO)
13.
Beteiligung an Gesellschaften (vgl. § 122)
14.
Voraussetzungen für die kommunale Aktiengesellschaft
(§ 122 Abs. 3 HGO)
15.
Weitere Anforderungen an Gesellschaften mit mehr als 50 % kommunaler Beteiligung (§ 122 Abs. 4 HGO)
16.
Voraussetzungen für Gesellschaften gelten auch für mittelbare Beteiligungen (§ 122 Abs. 5 HGO)
17.
Unterrichtungs- und Prüfungsrechte (§ 123 HGO)
18.
Beteiligungsbericht und Offenlegung (§ 123a Abs. 1 HGO)
19.
Inhalt Beteiligungsbericht (§ 123a Abs. 2 HGO)
20.
Veröffentlichung Bezüge und Aufwandsentschädigung Geschäftsführung/Aufsichtsrat (§ 123a Abs. 2 HGO)
21.
Erörterung des Beteiligungsberichtes, Informations- und Einsichtsrecht für die Einwohner
(§ 123a Abs. 3 HGO)
22.
Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen (§ 124 HGO)

23. **Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften (§ 125 HGO)**
24. **Weisungsrecht an kommunale Vertreter in Gesellschaften (§ 125 Abs. 1 HGO)**
25. **Unterrichtspflicht der Aufsichtsratsmitglieder an den Gemeindevorstand (§ 125 Abs. 1 HGO)**
26. **Haftung der kommunalen Vertreter in einer Gesellschaft (§ 126 Abs. 3 HGO)**
27. **Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts/AöR (§ 126a HGO)**
 - 27.1. **Errichtung AöR**
 - 27.2. **AöR – Satzung (§ 126a Abs. 2 HGO)**
 - 27.3. **Übertragung von Aufgaben an die AöR (§ 126a Abs. 3 HGO)**
 - 27.4. **Unbeschränkte Haftung der Gemeinde für die AöR (§ 126a Abs. 4 HGO)**
 - 27.5. **Vorstand der AöR (§ 126a Abs. 5 HGO)**
 - 27.6. **Verwaltungsrat der AöR (§ 126a Abs. 6 HGO)**
 - 27.7. **Zusammensetzung Verwaltungsrat der AöR (§ 126a Abs. 7 HGO)**
 - 27.8. **Dienstherrenfähigkeit der AöR (§ 126a Abs. 8 HGO)**
 - 27.9. **Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfungsrechte der AöR (§ 126a Abs. 9 HGO)**
 - 27.10. **Gemeindewirtschaft und Aufsicht der AöR (§ 126a Abs. 10 HGO)**
 - 27.11. **Vollstreckungsrecht der AöR (§ 126a Abs. 11 HGO)**
 - 27.12. **AöR als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des**

Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (§ 126a Abs. 12 HGO)

28.

Eigenbetriebe (§ 127 HGO)

29.

Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit der Kommunen (§ 127a HGO)

30.

Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung (§ 127b HGO)

1.

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung (nicht in der HGO normiert)

Wirtschaftliche Betätigung ist das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten.

2.

Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen (§ 121 Abs. 1 HGO)

Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

I.

der **öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,**

II.

die Betätigung nach Art und Umfang in einem **angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf** steht und

III.

der Zweck **nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten** erfüllt wird oder erfüllt werden kann (verschärfte Subsidiaritätsklausel).

3.

Ausnahmen von der verschärften Subsidiaritätsklausel (§ 121 Abs. 1 a)

Soweit Tätigkeiten bereits **vor dem 1. April 2004** ausgeübt wurden, sind sie ohne Einschränkungen hinsichtlich der verschärften Subsidiaritätsklausel zulässig.

Die verschärfte Subsidiaritätsklausel gilt auch nicht auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss, wenn die Betätigung in-

nerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt (vgl. § 121 Abs. 1 a HGO).

4.

Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner

Die Kommunen sollen sichern, dass die **wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner** ermöglicht wird (vgl. § 121 Abs. 1 a HGO).

Wie das ausgestaltet sein könnte, lässt das Gesetz völlig offen.

5.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachten

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen ist in besonderer Weise dem **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit** zu unterwerfen (vgl. § 121 Abs. 1 a HGO).

6.

Jährliche Berichterstattung in der Gemeindevertretung

Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser wirtschaftlichen Betätigung sind **einmal jährlich der Gemeindevertretung** vorzulegen (vgl. § 121 Abs. 1 a HGO)

7.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen/Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung gelten nicht für alle kommunalen Bereiche (vgl. HGO 121 Abs. 2).

Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

I.

zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (**Pflichtaufgaben**),

II.

auf den Gebieten des **Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung** sowie

III.

zur **Deckung des Eigenbedarfs**.

Unternehmen, die nicht als Wirtschaftsunternehmen gelten, müssen aber auch wirtschaftlich geführt werden.

Diese Unternehmen und Einrichtungen müssen demnach, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach **wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Ei-**

genbetriebe geführt werden (vgl. § 121 Abs. 2 HGO).

Hier gilt somit der **Eigenbetriebsvorbehalt**. Dieser Eigentumsvorbehalt wird allerdings durch § 122 Abs. 2 HGO relativiert.

Der Aufgabenbereich, der nicht den strengen Anforderungen an die kommunale Wirtschaftstätigkeit „gekoppelt“ ist, ist in Hessen also sehr weit gefasst. Die sogenannten Pflichtaufgaben lassen sich in die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (§ 2 HGO) und des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 und 4 HGO) gliedern.

Eine Aufzählung enthält die HGO allerdings nicht. Um eine Pflichtaufgabe handelt es sich, wenn die Aufgabe per Gesetz den Kommunen zugeordnet wurde.

8.

Wettbewerbsfähige verbundene Leistungen auch zulässig

(vgl. § 121 Abs. 4 HGO)

Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

Es gilt also hier der **Vorrang der Beauftragung privater Dritter**.

9.

Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes

(vgl. § 121 Abs. 5 HGO)

Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

I.

bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO (Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung) vorliegen und

II.

die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind.

Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten (u. a. Energie- und Gasversorgung) gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Im Regelfall bedarf es einer Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit (Zweckvereinbarung, kommunale Arbeitsgemeinschaft oder Zweckverband).

10.

Ertrag für den kommunalen Haushalt durch die wirtschaftliche Betätigung (vgl. § 121 Abs. 8 HGO)

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen **Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen**, soweit dies mit der **Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist**.

Die Erträge jedes Unternehmens sollen **mindestens so hoch** sein, dass

I.

alle **Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt** werden,

II.

die **Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen)** ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und

III.

eine **marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals** erzielt wird.

Es gelten alle drei Anforderungen an die Mindesthöhe der Erträge.

Inwieweit aus den Überschüssen (Gewinn) dann **Ausschüttungen an die Eigentümerkommune** erfolgt, ist eine weitere Entscheidung, die nicht unmittelbar aus dem Gesetz abzuleiten ist. Es gibt also keinen gesetzlichen Anspruch auf Ausschüttung, selbst wenn das kommunale Unternehmen Gewinne erwirtschaftet.

11.

Anforderungen an interne Leistungserbringung (vgl. § 121 Abs. 8 HGO)

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten. Erfolgt dies nicht, würde möglicherweise eine verdeckte Gewinnausschüttung oder Verstöße gegen das EU-Beihilferecht (unzulässige Subventionierung) vorliegen.

12.

Keine Gründung von Bankunternehmen, Sparkassen ausgenommen (§ 121 Abs. 9 HGO)

Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften (siehe: Hessisches Sparkassengesetz – SparkG HE).

Es gibt eine weitere Ausnahme:

Kommunale Beteiligung an Kreditgenossenschaft (vgl. § 122 Abs. 6 HGO)

Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

13.

Beteiligung an Gesellschaften (vgl. § 122)

Will die Kommune ein Unternehmen als Gesellschaft gründen oder sich beteiligen, müssen spezifische Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. § 122 Abs. 1 HGO):

I.

die **Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO** (Anforderungen an die wirtschaftliche Betätigung) vorliegen,

II.

die **Haftung und die Einzahlungsverpflichtung** der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag **begrenzt** ist,

III.

die Gemeinde einen **angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat** oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,

IV.

gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss und der Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden **Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft** werden.

Alle vier Voraussetzungen müssen vorliegen.

Jedoch kann die **Aufsichtsbehörde** von den Vorschriften der Nr. II bis IV in besonderen Fällen **Ausnahmen zulassen**. Welche Voraussetzungen für die Ausnahmen vorliegen müssen, regelt das Gesetz nicht, muss immer im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Die vier genannten Voraussetzungen gelten auch für die **Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft**. Welche Unternehmen das sein können, ist in § 121 Abs. 2 HGO geregelt.

Die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft ist nur zulässig, wenn **ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung** vorliegt (vgl. § 122 Abs. 2 HGO).

Für diese Unternehmen gilt eigentlich der Eigenbetriebsvorbehalt. Dieser Vorbehalt wird hier nun wieder relativiert. Dies führt in der kommunalen Praxis immer zu Verunsicherungen.

14.

Voraussetzungen für die kommunale Aktiengesellschaft (§ 122 Abs. 3 HGO)

Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der **öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform** erfüllt werden kann.

Die Aktiengesellschaft ist also dem öffentlich-rechtlichen Organisationsmodell und der GmbH nachgeordnet.

15.

Weitere Anforderungen an Gesellschaften mit mehr als 50 % kommunaler Beteiligung (§ 122 Abs. 4 HGO)

Ist die Gemeinde mit **mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft** unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

I.

in sinngemäßer **Anwendung der für die Eigenbetriebe** geltenden Vorschriften

a) für **jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan** aufgestellt wird,

b)

der Wirtschaftsführung eine **fünffährige Finanzplanung** zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

II.

nach den **Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8 HGO – Überschuss für den Haushalt)** verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

16.

Voraussetzungen für Gesellschaften gelten auch für mittelbare Beteiligungen (§ 122 Abs. 5 HGO)

§ 122 Abs. 1 bis 3 HGO gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

17.

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte (§ 123 HGO)

Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt (mehr als 50 % Anteil oder 25 % bei mittelbarer Beteiligung), so hat sie

I.

die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auszuüben,

II.

sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden (vgl. § 123 Abs. 1 HGO).

Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt werden.

Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den **vierten Teil der Anteile übersteigt** und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes beteiligt ist (§ 123 Abs. 2 HGO).

Damit regelt das Gesetz, dass ab einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent die Kommune umfassende Prüfungsrechte sichern muss, über 25 Prozent soll sie diese Prüfungsrechte sichern. Unter 25 Prozent besteht keine gesetzliche Vorgabe für die Sicherung derartiger Prüfungsrechte. Jedoch sollten die Kommunen auch bei diesen Beteiligungen unter 25 Prozent durch Regelungen im Gesellschaftervertrag diese Prüfungsrechte sichern. Dies bedarf aber dann der Zustimmung der anderen Mitgesellschafter.

Diese sehr strengen Maßstäbe für große Kapitalgesellschaften für alle kommunalen Unternehmen mit mehr als 50 % kommunalen Anteil anzuwenden,

verursacht hohen personellen und finanziellen Aufwand, ohne dass ein tatsächlicher „Mehrwert“ hinsichtlich der Transparenz und Steuerung entsteht. Ab 2025 kommt noch hinzu, dass alle großen Kapitalgesellschaften und damit alle kommunalen Unternehmen mit mehr als 50 % kommunalen Anteil einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Diese erhöht den personellen und finanziellen Aufwand.

18.

Beteiligungsbericht und Offenlegung (§ 123a Abs. 1 HGO)

Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie **mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar** beteiligt ist.

Der Bericht ist **innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres** aufzustellen (Beteiligungsbericht).

19.

Inhalt Beteiligungsbericht (§ 123a Abs. 2 HGO)

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

I.

den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,

II.

den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,

III.

die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,

IV.

das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO (Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung) des Unternehmens.

20.

Veröffentlichung Bezüge und Aufwandsentschädigung Geschäftsführung/Aufsichtsrat (§ 123a Abs. 2 HGO)

Im Beteiligungsbericht sind die Bezüge/Vergütung der Geschäftsführung und die Aufwandsentschädigungszahlungen an die Aufsichtsratsmitglieder

zu veröffentlichen. Das gilt in jedem Fall für kommunale Unternehmen mit einer kommunalen Beteiligung von über 50 %.

Jedoch muss die Kommune nur darauf hinwirken, dass diese Veröffentlichung erfolgt. Dies ist also rechtlich nicht bindend.

Zudem müssen die Betroffenen der personenbezogenen Veröffentlichung zustimmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf **hinzuwirken**, dass die **Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen**.

Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die Mitglieder der Geschäftsführung, die Vorstände und die Aufsichtsratsmitglieder ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(vgl. § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches)

21.

Erörterung des Beteiligungsberichtes, Informations- und Einsichtsrecht für die Einwohner (§ 123a Abs. 3 HGO)

Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in **öffentlicher Sitzung** zu erörtern.

Die Gemeinde hat die **Einwohner** über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu **unterrichten**.

Die Einwohner sind berechtigt, den **Beteiligungsbericht einzusehen**.

22.

Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen (§ 124 HGO)

Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, **sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird**.

Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2 HGO (Unter-

nehmen, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten).

Die vorgenannte Prüfung muss auch erfolgen, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte die einer Veräußerung gleichgestellt sind (z. B. Erbpachtvertrag) vornehmen will.

23.

Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften (§ 125 HGO)

Der **Gemeindevorstand (Magistrat)** vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist.

D. h., nicht die Gemeindevertretung, sondern der Gemeindevorstand entscheidet über die Besetzung der Aufsichtsräte.

Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen.

Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen.

24.

Weisungsrecht an kommunale Vertreter in Gesellschaften

(§ 125 Abs. 1 HGO)

Alle **Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden**, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.

25.

Unterrichtspflicht der Aufsichtsratsmitglieder an den Gemeindevorstand (§ 125 Abs. 1 HGO)

Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über **alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.**

Diese Informationspflicht besteht nicht gegenüber der Gemeindevertretung. Allerdings ist der Gemeindevorstand dann wiederum gegenüber der Gemeindevertretung informations- und auskunftspflichtig (vgl. § 50 Abs. 2 HGO).

Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den **abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen** im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).

§ 125 Abs.1 gilt HGO entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde **möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird** (vgl. § 125 Abs. 2 HGO).

Der **Bürgermeister** oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den **Vorsitz**, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist.

Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

26.

Haftung der kommunalen Vertreter in einer Gesellschaft

(§ 126 Abs. 3 HGO)

Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die **Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben**.

27.

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts/AöR (§ 126a HGO)

Während die Regelungen für kommunale Eigenbetriebe in Hessen in einem gesonderten Gesetz normiert wurden, finden sich alle gesetzlichen Bestimmungen zur AöR in der HGO.

27.1.

Errichtung AöR

Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und

Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln (vgl. § 126a Abs. 1 HGO), soweit die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung (vgl. § 122 Abs. 1 Nr. 1 HGO) vorliegen.

27.2.

AöR – Satzung (§ 126a Abs. 2 HGO)

Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über

1. den Namen und
2. die Aufgaben der Anstalt,
3. die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates,
4. die Höhe des Stammkapitals,
5. die Wirtschaftsführung,
6. die Vermögensverwaltung und
7. die Rechnungslegung

enthalten.

Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekanntzumachen und anzuzeigen (vgl. § 127a HGO).

27.3.

Übertragung von Aufgaben an die AöR (§ 126a Abs. 3 HGO)

Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 HGO durch Satzung einen **Anschluss- und Benutzungszwang** vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Dabei sind die Bestimmungen des Satzungsverfahrens nach § 5 HGO einzuhalten.

Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung **an anderen Unternehmen beteiligen**, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt.

Dabei sind die Veröffentlichungspflichten nach § 123a HGO und die Vertretungsbestimmungen nach § 125 HGO zu beachten und einzuhalten.

27.4.

Unbeschränkte Haftung der Gemeinde für die AöR (§ 126a Abs. 4 HGO)

Die Gemeinde **haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt**, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (**Gewährträ-**

gerschaft). Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte (vgl. § 104 HGO) darf die AöR nicht gewähren.

27.5.

Vorstand der AöR (§ 126a Abs. 5 HGO)

Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.

27.6.

Verwaltungsrat der AöR (§ 126a Abs. 6 HGO)

Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht.

Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig.

Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1.
den Erlass von Satzungen nach § 126a Abs. 3 Satz 2 HGO,
2.
die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3.
die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
4.
die Ergebnisverwendung,
5.
die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in **öffentlicher Sitzung**.

Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt.

Entscheidungen über Satzungen bedürfen jedoch der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Die Satzung der AöR kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung **dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der**

Gemeindevertretung erforderlich ist. Diese Option geltend zu machen, ist dringend zu empfehlen.

27.7.

Zusammensetzung Verwaltungsrat der AöR (§ 126a Abs. 7 HGO)

Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.

Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1.

Bedienstete der Anstalt,

2.

Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates brauchen also keine Gemeindevertreter zu sein. Bei der Wahl müssen auch nicht die Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung Berücksichtigung finden.

Es ist aber möglich, das Verfahren zur Besetzung des Magistrates oder der Ausschüsse auch auf den Verwaltungsrat der AöR anzuwenden. Hierzu sind Regelungen in der Satzung zu empfehlen.

27.8.

Dienstherrenfähigkeit der AöR (§ 126a Abs. 8 HGO)

Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrenfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

27.9.

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfungsrechte der AöR (§ 126a Abs. 9 HGO)

Hier gilt für die AöR dasselbe wie für die Kommune.

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) entsprechend.

Der **Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen** sein.

Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 HGO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Ist die Anstalt **überwiegend wirtschaftlich tätig**, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die **Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden**.

Das für die Gemeinde zuständige **Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht** der Anstalt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 HGO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.

27.10.

Gemeindewirtschaft und Aufsicht der AöR (§ 126a Abs. 10 HGO)

Für die HGO gelten die gleichen gesetzlichen Vorgaben wie für die Kommune. Die § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht HGO sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

27.11.

Vollstreckungsrecht der AöR (§ 126a Abs. 11 HGO)

Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 126a Abs. 3 HGO hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

27.12.

AöR als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (§ 126a Abs. 12 HGO)

AöR können Träger der Grundsicherung (jetzt Bürgergeld) sein.

Dabei finden jedoch die Bestimmungen § 126a Abs. 1 bis 11 HGO auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S.488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung. Hier gelten die speziellen Regelungen des OFFENSIV-Gesetzes.

28.

Eigenbetriebe (§ 127 HGO)

Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgeordnete Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen (**Sondervermögen**).

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der **Betriebsleitung eine ausreichende Selbständigkeit** der Entschließung einzuräumen.

Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Die näheren Regelungen zum Eigenbetrieb sind in Hessen im **Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)** normiert.

Inhaltsübersicht der Erläuterungen:

28.1. **Satzungserfordernis (§ 1 EigBGes)**

28.2. **Betriebsleitung (§ 2 EigBGes)**

28.3. **Vertretung des Eigenbetriebs (§ 3 EigBGes)**

28.4. **Aufgaben der Betriebsleitung (§ 4 Abs. 1 EigBGes)**

28.5. **Informationspflichten der Betriebsleitung (§ 4 Abs. 2 EigBGes)**

28.6. **Aufgaben der Gemeindevertretung (§ 5 EigBGes)**

28.7. **Die Betriebskommission (§ 6 Abs. 1 EigBGes)**

28.8. **Zusammensetzung der Betriebskommission
(§ 6 Abs. 2ff. EigBGes)**

28.9. **Vorsitz der Betriebskommission (§ 6 Abs. 8 EigBGes)**

28.10. **Sitzungen der Betriebskommission, Geschäftsordnung
(§ 6 Abs. 8 EigBGes)**

- 28.11. Aufgaben der Betriebskommission (§ 7 Abs. 1 EigBGes)**
- 28.12. Widerspruchsrecht der Betriebskommission (§ 7 Abs. 2 EigBGes)**
- 28.13. Zuständigkeiten der Betriebskommission (§ 7 Abs. 3 EigBGes)**
- 28.14. Aufgaben des Gemeindevorstands (§ 8 EigBGes)**

28.1. Satzungserfordernis (§ 1 EigBGes)

Der Bildung der Eigenbetriebe erfolgt durch Satzung (Betriebssatzung). Für die Eigenbetriebe gelten die Bestimmungen der HGO, soweit das EigBGes keine Abweichung normiert. Für die Satzung sind die Gemeindevertretung, die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Kreistag zuständig.

28.2. Betriebsleitung (§ 2 EigBGes)

Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Die Betriebsleitung kann aus einem oder mehreren Betriebsleitern bestehen. Hierzu ist eine Regelung in der Betriebssatzung notwendig. Wenn die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt, bestellt der Gemeindevorstand (Magistrat) einen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter. In der Betriebssatzung kann geregelt werden, dass die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Kreistag) diese Bestellung der Werkleitung vornimmt. Die Stimme des Ersten Betriebsleiters gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, regelt der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

28.3. Vertretung des Eigenbetriebs (§ 3 EigBGes)

Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht Gemeindevertretung zuständig ist (vgl. § 5 EigBGes). Durch die Betriebssatzung kann der Betriebsleitung weitergehende Vertretungsbefugnisse eingeräumt werden. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so wird die Vertretung durch zwei von ihnen gemeinschaftlich wahrgenommen. Auch hier kann in der Betriebssatzung eine andere Regelung getroffen werden (z. B. Einzelvertretung). Verträge der Betriebsleiter mit der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung, es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der

laufenden Betriebsführung handelt, die für die Gemeinde unerheblich sind. Hier empfehlen sich klarstellende Regelungen in der Betriebssatzung.

28.4. Aufgaben der Betriebsleitung (§ 4 Abs. 1 EigBGes)

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund

- der Beschlüsse der Gemeindevertretung und
- der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Dabei sind abweichende Bestimmungen der HGO, des EigBGes oder Regelungen in der Betriebssatzung zu berücksichtigen.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere

- die laufende Betriebsführung,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- des Jahresabschlusses,
- des Anlagennachweises,
- des Lageberichts und
- der Erfolgsübersicht sowie
- die Zwischenberichterstattung.

Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

28.5. Informationspflichten der Betriebsleitung (§ 4 Abs. 2 EigBGes)

Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig und unaufgefordert zu unterrichten.

Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes hat sie

- den Entwurf des Wirtschaftsplans,
- des Jahresabschlusses,
- des Anlagennachweises,
- des Lageberichts und
- der Erfolgsübersicht,
- die vierteljährlichen Zwischenberichte,
- die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie
- etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen.

Der Gemeindevorstand kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte

verlangen. **Die Gemeindevertretung ist hier zunächst nicht beteiligt, hat aber einen Informationsanspruch gegenüber dem Gemeindevorstand.**

Hier sind Bestimmungen in der Betriebssatzung zu empfehlen.

Anderenfalls muss die Gemeindevertretung immer im Einzelfall Auskunft vom Gemeindevorstand abfordern.

Dies ist jedoch in der kommunalen Praxis schwierig, weil in dem Zusammenhang zunächst bekannt sein muss, über welche Informationen der Gemeindevorstand überhaupt verfügt oder welchen Auskunftsanspruch aktuell der Gemeindevorstand gegenüber der Betriebsleitung hat.

28.6. Aufgaben der Gemeindevertretung (§ 5 EigBGes)

Die Gemeindevertretung entscheidet unter Beachtung der § 121 Abs. 8 (Überschusserwirtschaftung) und § 127 (Eigenbetriebsregelung) HGO über die **Grundsätze**, nach denen die Eigenbetriebe der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen.

Die Gemeindevertretung ist zuständig für:

1.
Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2.
wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;
3.
Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4.
Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes (gesetzliche Vorgaben zum Wirtschaftsplan);
5.
Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6.
Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben,
7.
Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (vgl. § 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, soweit sie der Gemeindevertretung durch die Betriebssatzung besonders zugewiesen ist;
8.
Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals;

9.

Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;

10.

Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;

11.

Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;

12.

Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder den Betriebsleitern,

13.

Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

In der Betriebssatzung kann sich die Gemeindevertretung die Entscheidung weiterer Angelegenheiten vorbehalten, soweit diese nicht der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

28.7. Die Betriebskommission (§ 6 Abs. 1 EigBGes)

Der Gemeindevorstand beruft eine Betriebskommission. Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann eine gemeinsame Betriebskommission gebildet werden.

Eine Beteiligung der Gemeindevertretung sieht das Gesetz nicht vor. Jedoch wählt die Gemeindevertretung ihre Mitglieder der Betriebskommission selbst. Der Gemeindevorstand ist bei der anschließenden Berufung an diese Wahl der Gemeindevertretung gebunden.

28.8. Zusammensetzung der Betriebskommission (§ 6 Abs. 2ff. EigBGes)

Der Betriebskommission gehören an:

1.

Mitglieder der Gemeindevertretung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt die Betriebssatzung, also die Gemeindevertretung selbst. Hier sollte eine Harmonisierung mit den Regelungen zu den anderen Ausschüssen erfolgen.

2.

kraft ihres Amtes der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Darunter muss der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein.

Die Betriebsatzung (und damit die Gemeindevertretung) kann bestimmen, dass und wie viele weitere Mitglieder der Gemeindevorstand aus seinen Reihen in die Betriebskommission entsendet.

3.

zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.

Der Betriebskommission sollen weitere **wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen** angehören, die von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.

Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt die Betriebsatzung. Die Anzahl darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Betriebskommission aber nicht übersteigen.

In der Betriebsatzung kann geregelt werden, dass die Mitglieder der Betriebskommission sich **vertreten lassen können**.

Die Vertreter sind nach den Vorschriften des EigBGes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.

Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger berufen worden sind.

Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied der Betriebskommission sein, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Auftrage der Gemeinde ausgeübt wird.

Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz **nicht** in der Gemeinde haben.

Die Mitglieder der Betriebskommission können durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter (qualifizierte Mehrheit) vorzeitig abberufen werden.

Eine Begründungspflicht für die Abberufung enthält das Gesetz nicht.

28.9. Vorsitz der Betriebskommission (§ 6 Abs. 8 EigBGes)

Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister (Oberbürgermeister, Landrat) oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

28.10. Sitzungen der Betriebskommission, Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 8 EigBGes)

An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil.

Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

Die Betriebsleitung ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

Das Gesetz beinhaltet keine Vorgaben zum Sitzungsverlauf und der Sitzungsform.

Für die Beratungsgegenstände, bei denen die Betriebskommission Beschlüsse fasst, ist die Form der öffentlichen Sitzung zu empfehlen (vgl. §§ 62 i. V. m. 52 HGO).

In Anwendung § 62 HGO sollte für die Arbeit der Betriebskommission eine Geschäftsordnung erstellt werden. Es ist auch möglich, dass für die Betriebskommission die **Geschäftsordnung** der Gemeindevertretung und der Ausschüsse zur Anwendung kommt.

Nach § 8 Abs. 3 EigBGes entscheidet der Gemeindevorstand über die Geschäftsordnung der Betriebskommission. Der Gemeindevorstand ist dabei aber auch an §§ 62 i. V. m. 52 HGO (Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen) gebunden.

Die Gemeindevertretung kann den Gemeindevorstand Vorgaben für den Inhalt der Geschäftsordnung der Betriebskommissionen machen.

Alle Geschäftsordnungen unterliegen nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Diskontinuität, verlieren also ihre Gültigkeit. Nach der Wahl und der Konstituierung der Gremien müssen die Geschäftsordnungen neu beschlossen werden. Dabei können auch die bisherigen Geschäftsordnungen durch Beschluss wieder in Kraft gesetzt werden.

Geschäftsordnungen können aber durch einfachen Beschluss auch während der Wahlperiode (also jederzeit) geändert werden.

28.11. Aufgaben der Betriebskommission (§ 7 Abs. 1 EigBGes)

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

Die Betriebskommission kann Auskunft sowie Akteneinsicht von der Betriebsleitung verlangen.

28.12. Widerspruchsrecht der Betriebskommission (§ 7 Abs. 2 EigBGes)

Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebs gefährdet.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.

28.13. Zuständigkeiten der Betriebskommission (§ 7 Abs. 3 EigBGes)

Die Betriebskommission ist zudem für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1.

Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;

2.

Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;

3.

Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert einen angemessenen, in der Betriebssatzung festzulegenden Vomhundertsatz des Stammkapitals (vgl. § 10 Abs. 2 EigBGes) übersteigt.

Trifft die Betriebssatzung keine Bestimmung, so unterliegen alle Geschäfte der Genehmigung, deren Wert zwei vom Hundert des Stammkapitals übersteigt.

4.

Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, insbesondere

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- Schenkungen und
- Darlehenshingaben,

soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebssatzung der Gemeindevertretung zugewiesen ist;

5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
10. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der Betriebsatzung.
Die Betriebsatzung kann der Betriebskommission die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten zuweisen, soweit sie nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung oder der Entscheidung des Gemeindevorstands unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

Die **Betriebskommission hat den Gemeindevorstand** über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Gemeindevertretung ist hier zunächst unbeteiligt, hat aber ein Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand.

Die Betriebsleitung kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen (Eilentscheidungsrecht). Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

28.14. Aufgaben des Gemeindevorstands (§ 8 EigBGes)

Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.

Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch dieses Gesetz oder die Betriebsatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.

Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

Die Gemeindevertretung kann hier wiederum dem Gemeindevorstand Vorgaben für diese Geschäftsordnung machen.

29.

Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit der Kommunen (§ 127a HGO)

Die unternehmerische Tätigkeit der Kommune bedarf **keiner Genehmigung aber der Anzeige.**

Entscheidungen der Gemeinde über

1.

die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,

2.

die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,

3.

den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,

4.

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1 HGO sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, **spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs**, schriftlich anzuzeigen.

Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Anzeigebestimmungen gelten auch für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 HGO (vgl. § 127a Abs. 2 HGO)

30.

Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung (§ 127b HGO)

Bei Unternehmen, für die **kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht**, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

2.6. Besonderheiten des Hessischen Sparkassengesetzes (SparkG HE)

Die hessischen Kommunen dürfen keine Finanzinstitute gründen. Ausgenommen davon sind Sparkassen. Hierfür gibt es eine spezielle gesetzliche Regelung: das Hessische Sparkassengesetz.

Sparkassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts (vgl. § 1 SparkG HE).

Inhaltsübersicht der Erläuterungen:

- 2.6.1. **Aufgaben (§ 2 SparkG HE)**
- 2.6.2. **Trägerschaft und Haftung (§ 3 SparkG HE)**
- 2.6.3. **Organe der Sparkasse (§ 4 SparkG HE)**
- 2.6.4. **Verwaltungsrat (§ 5 SparkG HE)**
- 2.6.5. **Zusammensetzung des Verwaltungsrates (§ 5a SparkG HE)**
- 2.6.6. **Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Stiftungsvorstandes (§ 5b SparkG)**
- 2.6.7. **Wählbarkeit als Verwaltungsratsmitglied (§ 5c SparkG HE)**
- 2.6.8. **Vorsitz im Verwaltungsrat (§ 5d Abs. 1, 2 SparkG HE)**
- 2.6.9. **Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder (§ 5d Abs. 3 SparkG HE)**
- 2.6.10. **Aufwandsentschädigung für Verwaltungsratsmitglieder (§ 5d Abs. 3 bis 11 SparkG HE)**
- 2.6.11. **Fortbildungspflicht für Verwaltungsräte (§ 5d Abs. 4 SparkG HE)**
- 2.6.12. **Anträge zur Tagesordnung der Verwaltungsratssitzungen (§ 5d Abs. 5 SparkG HE)**
- 2.6.13. **Einberufung Verwaltungsrat (§ 5d Abs. 6 SparkG HE)**
- 2.6.14. **Hinzuziehung Sachverständige (§ 5d Abs. 7 SparkG HE)**
- 2.6.15. **Sorgfaltspflicht (§ 5d Abs. 8 SparkG HE)**
- 2.6.16. **Verschwiegenheitspflicht (§ 5d Abs. 9ff SparkG HE)**
- 2.6.17. **Kreditausschuss und Bilanzausschuss (§ 6 SparkG HE)**

- 2.6.18. **Vorstand (§ 7 SparkG HE)**
- 2.6.19. **Bestellung und Anstellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertretern (§ 8 SparkG HE)**
- 2.6.20. **Jahresabschluss (§ 15 SparKG HE)**
- 2.6.21. **Veröffentlichung Bezüge Vorstandsmitglieder (§ 15 SparKG HE)**
- 2.6.22. **Überschüsse und deren Verwendung (§ 16 SparkG HE)**
- 2.6.23. **Besondere Vorschriften für die Nassauische Sparkasse
Besondere Vorschriften für Sparkassen bei Aufnahme von
Genussrechtskapital oder bei stiller Beteiligung Privater**

2.6.1. **Aufgaben (§ 2 SparkG HE)**

Die Sparkassen haben die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienende Wirtschaftsunternehmen ihrer Träger geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben.

Sie erledigen im Interesse ihrer Kunden Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung.

Die Sparkassen fördern die kommunalen Belange, insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

Den Sparkassen obliegt insbesondere die Förderung des Sparens und der übrigen Formen der Vermögensbildung, die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand.

Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

2.6.2. **Trägerschaft und Haftung (§ 3 SparkG HE)**

Die Kommunen sind Träger der Sparkassen und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

Der Träger der Sparkasse **haftet nicht** für deren Verbindlichkeiten.

2.6.3. **Organe der Sparkasse (§ 4 SparkG HE)**

Organe der Sparkasse sind der **Verwaltungsrat** und der **Vorstand**.

2.6.4. Verwaltungsrat (§ 5 SparkG HE)

Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ.

Er bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertretern mit Sitz und Stimme gerichtlich und außergerichtlich.

2.6.5. Zusammensetzung des Verwaltungsrates (§ 5a SparkG HE)

Der Verwaltungsrat besteht aus

1.
dem Vorsitzenden,
2.
fünf, sieben oder neun weiteren sachkundigen Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören,
3.
entsprechend der jeweiligen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder drei, vier oder fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Bei Sparkassen mit **250 und mehr Beschäftigten** besteht der Verwaltungsrat aus

1.
dem Vorsitzenden,
2.
neun weiteren sachkundigen Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören,
3.
fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Bei einer Vereinigung von Sparkassen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag für die Dauer von höchstens zehn Jahren eine erhöhte Zahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates genehmigen.

2.6.6. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Stiftungsvorstandes (§ 5b SparkG)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die **Dauer der Wahlperiode nach den für den Träger geltenden Vorschriften von der Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt.**

Von den gewählten Mitgliedern dürfen **nicht mehr als die Hälfte den Organen des Trägers, aber nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan** angehören.

Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Vertretungskörperschaft gelten **die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer**.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates aus den Reihen der Beschäftigten werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.

Die in der Sparkasse vertretenen Arbeitnehmerorganisationen können Bedienstete der Sparkasse vorschlagen.

Das Nähere über die Wahl und Wählbarkeit der Bediensteten in den Verwaltungsrat regelt eine Rechtsverordnung.

Vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder findet in der Vertretungskörperschaft des Trägers oder deren zuständigem Ausschuss eine Anhörung der zur Wahl stehenden Personen statt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Vertretungskörperschaft des Trägers ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.

Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlperiode sieht die Satzung ein Nachrückverfahren und die Wahl von Ersatzmitgliedern vor, wenn andernfalls Sitze frei bleiben würden.

2.6.7. Wählbarkeit als Verwaltungsratsmitglied (§ 5c SparkG HE)

Als Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen **nicht gewählt** werden

1.

Bedienstete des Trägers – ausgenommen Wahlbeamte –, der Finanzverwaltung, der Deutschen Bundespost POSTBANK sowie kreditwirtschaftlicher Verbände;

2.

Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Die Regelungen gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend.

3.

hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat als Vertreter*innen der Beschäftigten angehören;

4.

Personen,

a)

die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt sind oder

b)

die in den letzten zehn Jahren als Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind;

5.

Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.

Tritt ein Hinderungsgrund ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen, so endet die Mitgliedschaft.

Tritt ein Hinderungsgrund im Zusammenhang mit verwandtschaftlichen Verhältnissen ein, so endet

a)

wenn einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,

b)

in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

2.6.8. Vorsitz im Verwaltungsrat (§ 5d Abs. 1, 2 SparkG HE)

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers.

Im Falle seiner Verhinderung kann er sich nach Maßgabe der Satzung vertreten lassen.

In kreisfreien Städten und in Gemeindeverbänden kann der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers einen Beigeordneten oder ein dem Verwaltungsrat

angehörendes Mitglied aus dem Kreis der Trägervertreter als Vorsitzenden bestellen.

Er bleibt auch in diesen Fällen berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen. Sind mehrere Träger vorhanden, kann der Vorsitz im Verwaltungsrat wechseln. Die Vorsitzenden der Verwaltungen der Träger, die nicht den Vorsitz innehaben, sind Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates.

Die Zahl der vom Verwaltungsorgan zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder mindert sich um die Zahl der Vorsitzenden der Verwaltungen der Träger, die nicht den Vorsitz innehaben.

Bei einer Zweckverbandssparkasse kann für nicht mehr als die Hälfte der zu wählenden sachkundigen Mitglieder für jedes Mitglied des Zweckverbandes, das nicht den Vorsitz im Verwaltungsorgan des Zweckverbandes innehat, der oder die Vorsitzende der Verwaltung des Zweckverbandsmitgliedes als weiteres Verwaltungsratsmitglied bestellt werden, wenn die Satzung der Sparkasse dies vorsieht.

Die Zahl der vom Verwaltungsorgan zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder mindert sich entsprechend; der Vorsitz im Verwaltungsrat kann wechseln.

2.6.9. Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder

(§ 5d Abs. 3 bis 11 SparkG HE)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt **ehrenamtlich** aus.

Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.

2.6.10. Aufwandsentschädigung für Verwaltungsratsmitglieder

(§ 5d Abs. 3 bis 11 SparkG HE)

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine **angemessene Aufwandsentschädigung**.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch eine Richtlinie des Sparkassenverbandes geregelt und ist u. a. abhängig von der Bilanzsumme der jeweiligen Sparkasse. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Verwaltungsrat selbst. Eine Beteiligung der Trägerkommunen ist nicht vorgesehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung kann Bestandteil des Fragerechts kommunaler Mandatsträger an den Gemeindevorstand oder Bürgermeister/Landrat sein.

Eine Veröffentlichungspflicht der Aufwandsentschädigungen regelt das Sparkassengesetz nicht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass hier die allgemeinen Veröffentlichungsregeln nach Handelsgesetzbuch und HGO (Beteiligungsbericht) zur Anwendung kommen.

2.6.11. Fortbildungspflicht für Verwaltungsräte (§ 5d Abs. 4 SparkG HE)
Die Verwaltungsratsmitglieder sollen sich **regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden.**

Die Kosten für die Teilnahme an vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen anerkannten Fortbildungsveranstaltungen trägt die Sparkasse.

2.6.12. Anträge zur Tagesordnung der Verwaltungsratssitzungen (§ 5d Abs. 5 SparkG HE)

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann **Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung** der Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse stellen.

2.6.13. Einberufung Verwaltungsrat (§ 5d Abs. 6 SparkG HE)

Auf Antrag von **mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.**

Auf Antrag von **mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen.**

2.6.14. Hinzuziehung Sachverständige (§5 d Abs. 7 SparkG HE)

Auf Antrag von **mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder** sind zu einzelnen Sitzungen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse **externe Sachverständige hinzuzuziehen.**

2.6.15. Sorgfaltspflicht (§ 5d Abs. 8 SparkG HE)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im **Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes** wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach **ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.**

2.6.16. Verschwiegenheitspflicht (§ 5d Abs. 9ff. SparkG HE)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur **Amtsverschwiegenheit** über

den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden.

Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bestehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Verwaltungsrat, in Eilfällen dessen Vorsitzender.

Die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes, des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.

Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung des Trägers oder der Träger der Sparkasse durch die Aufsichtsbehörde aus dem Verwaltungsrat **vorzeitig ausgeschlossen** werden.

Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

2.6.17. Kreditausschuss und Bilanzausschuss (§ 6 SparkG HE)

Der Verwaltungsrat bildet aus **seiner Mitte einen Kreditausschuss**.

Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern. In begründeten Fällen kann die Zahl der Kreditausschussmitglieder um bis zu zwei erhöht werden. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

Vorsitzender des Kreditausschusses ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Satzung.

Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuss die Zustimmung zu Organkrediten nach § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen übertragen.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichts, die Verteilung des Überschusses und die Entlastung des Vorstandes bildet der Verwaltungsrat aus **seiner Mitte einen Bilanzausschuss**.

Die Regelungen für den Kreditausschuss gelten analog für den Bilanzausschuss.

2.6.18. Vorstand (§ 7 SparkG HE)

Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde.

Er vertritt die Sparkasse nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es können Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie Stellvertreter für den Verhinderungsfall bestellt werden.

Sind die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter verhindert, so kann der Verwaltungsrat von Fall zu Fall Bedienstete mit der Vertretung beauftragen.

Der Auftrag kann jederzeit widerrufen werden.

2.6.19. Bestellung und Anstellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertretern (§ 8 SparkG HE)

Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter mit Sitz und Stimme werden durch den Verwaltungsrat bestellt und von ihm, vertreten durch seinen Vorsitzenden, durch Dienstvertrag auf die Dauer von **fünf Jahren** angestellt.

Eine wiederholte Anstellung auf fünf Jahre ist zulässig, jedoch nicht über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus.

Der Verwaltungsrat hat die beabsichtigte Bestellung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der Verwaltungsrat hat die **Bestellung eines Vorstandsmitgliedes oder eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes zurückzunehmen**, wenn es **fachlich oder persönlich nicht mehr geeignet ist oder eine grobe Pflichtverletzung begangen** hat.

Die Zurücknahme der Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; sie ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

Bei Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter mit Sitz und Stimme und bei der Berufung des Vorstandsvorsitzenden ist der **Verwaltungsrat an die Vorschläge des Verwaltungsorgans des Trägers gebunden**. In begründeten Ausnahmefällen sowie bei der Berufung des Vorstandsvorsitzenden kann sich das Verwaltungsorgan auf einen Vorschlag beschränken.

2.6.20. Jahresabschluss (§ 15 SparKG HE)

Der Vorstand der Sparkasse hat dem **Träger (also der Kommune) und der Aufsichtsbehörde** den geprüften und festgestellten Jahresabschluss einschließlich Anhang und den Lagebericht (§ 24 Abs. 2 Nr.1 SparkG HE) vor-

zulegen. Wie die Träger mit dem Jahresabschluss zu verfahren haben, regelt das Gesetz nicht.

Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen.

Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 des Handelsgesetzbuches zu genügen. Die Sparkasse fügt dem Lagebericht einen statistischen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 SparkG HE (Erfüllung Sparkassenaustrag) bei.

Die Kurzfassungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse **ausgelegt**.

Den Kundinnen und Kunden ist **Einsicht in den vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht zu gewähren**.

2.6.21. Veröffentlichung Bezüge Vorstandsmitglieder (§ 15 SparKG HE)

Auf die **Veröffentlichung der Bezüge der Vorstandsmitglieder** im Anhang sind die für börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Demnach sind immer die Gesamtbezüge nach Vorstand und Verwaltungsrat aufzuführen. **Eine personenbezogene Zuordnung sieht das Gesetz nicht vor.**

2.6.22. Überschüsse und deren Verwendung (§ 16 SparkG HE)

Aus dem Jahresüberschuss, der sich bei der Rechnungslegung ergibt, wird eine **Sicherheitsrücklage gebildet**.

Daneben können aus dem Jahresüberschuss **freie Rücklagen** gebildet werden; die **Zuführung darf die Hälfte der Zuführung an die Sicherheitsrücklage nicht übersteigen**.

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses kann der Jahresüberschuss mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zu **fünfundszig vom Hundert der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage** zugeführt werden (**Vorwegzuführungen**).

Der im Jahresabschluss ausgewiesene und um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss **wird mindestens zu einem Drittel den Rücklagen** zugeführt.

Soweit der verbliebene Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm in **angemessenem Umfang Abführungen an den Träger** erfolgen.

Über die **Höhe der Abführung beschließt der Verwaltungsrat** auf der Grundlage eines **Vorschlages des Vorstandes**.

Besteht eine Trägerversammlung, so beschließt diese nach Anhörung des Verwaltungsrates auf der Grundlage eines Vorschlages des Vorstandes. Mehrere Träger sind entsprechend der Trägeranteile an der Abführung beteiligt. Die Gemeindevertretungen/Stadträte/Kreistage haben hier kein Mitwirkungsrecht.

Der Träger hat den an ihn **abgeführten Betrag für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecke zu verwenden**.

Die konkrete Verwendung wird über den kommunalen Haushalt der Trägerkommune geregelt.

2.6.23. Besondere Vorschriften für die Nassauische Sparkasse

Besondere Vorschriften für Sparkassen bei Aufnahme von Genussrechtskapital oder bei stiller Beteiligung Privater

Das Sparkassengesetz beinhaltet auch noch gesonderte Regelungen für die Nassauische Sparkasse und für die Sparkassen, die von der Option der Aufnahme von Genussrechtskapital oder der stillen Beteiligung Dritter Gebrauch gemacht haben.

Weil dies nur in einzelnen Fällen genutzt wurde und wegen der besonderen Spezifik, wird an dieser Stelle auf diese Vorschriften nicht näher eingegangen.

3. Organe eines kommunalen Unternehmens in privatrechtlicher Form (Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung, Geschäftsführung/Vorstand, Aufsichtsrat)

3.1. Aktiengesellschaft

3.1.1. Hauptversammlung einer AG

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Aktionäre zur Information und Beschlussfassung über unternehmensbezogene Vorgänge.

Die Mitglieder der beiden anderen Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Aktiengesetz (AktG)). Gesetzlich geregelt sind zwei Arten der Hauptversammlung: die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung. Rechtsgrundlage sind hierfür die §§ 118 bis 147 AktG.

Die ordentliche Hauptversammlung (auch jährliche Hauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt (§ 120 Abs. 1, S. 1 AktG).

Stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung sind alle Halter von Stammaktien eines Unternehmens.

Während einer ordentlichen Hauptversammlung werden grundsätzliche Entscheidungen für das Unternehmen gefällt, beispielsweise:

- die Wahl der Mitglieder im Aufsichtsrat,
- Änderungen der Statuten sowie
- die Ausschüttung von Gewinnen in Form einer Dividende.

Pflichtiger Punkt auf der Tagesordnung einer Hauptversammlung ist die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands.

Die Hauptversammlung wählt zudem in der Regel den Abschlussprüfer.

Im Grundsatz werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit es sich nicht um wesentliche Entscheidungen handelt.

Hierzu gehören:

- Geschäftsordnung der Hauptversammlung (§ 129 Abs. 1, S. 1 AktG),
- Satzungsänderungen (§ 179 Abs. 2, S. 1 AktG),
- Kapitalerhöhung (§ 182 Abs. 1, S. 1 AktG),
- Ausschluss Bezugsrecht (§ 186 Abs. 3, S. 2 AktG),

- Auflösung der Gesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG) oder
- Restrukturierung und Unternehmensverträge (z. B. § 65 Abs. 1, § 73, § 125, § 135, § 176, § 179 UmwG; § 293, § 295 oder § 319 Abs. 2, S. 2 AktG).

In den vorgenannten Fällen schreibt das Aktiengesetz eine Zustimmung von mindestens 75 Prozent des bei der Beschlussfassung anwesenden Kapitals vor, wobei in der Satzung der Gesellschaft andere Mehrheiten festgelegt sein können (mit Ausnahme der Aufsichtsratsabberufung).

3.1.2. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet nicht jährlich, sondern aufgrund besonderer Anlässe statt.

Solche Anlässe können beispielsweise unerwartete Ereignisse wie Übernahmen oder Fusionen, die Abberufung von Aufsichtsräten oder Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung) sein.

3.1.3. Einladung zur Hauptversammlung

Der Vorstand lädt zur Hauptversammlung aufgrund eigener Entscheidung oder einem Minderheitenvotum von Aktionären ein (§ 122 AktG).

Diese Einberufung ist mindestens 30 Tage vor der eigentlichen Hauptversammlung vorzunehmen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 AktG), wobei der Tag der Einberufung nicht mitzuzählen ist (§ 123 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Einberufung muss Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Der Vorstand hat mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder die die Mitteilung verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilen (§ 125 AktG).

3.1.4. Virtuelle Hauptversammlung

Auf Grundlage Artikel 2 des am 27. März 2020 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ist es temporär (bis 31.12.2022) zulässig, Hauptversammlungen virtuell ohne Präsenz der Aktionäre durchzuführen.

Durch Änderung BGB im Jahr 2023 sind nunmehr digitale Sitzungen grundsätzlich möglich (vgl. § 32 i. V. m. den §§ 28, 86 BGB).

3.1.5. Vorstand

Die Bestellung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Während der Aufsichtsrat als überwachendes Organ und die Hauptversammlung als beschließendes Organ fungieren, hat der Vorstand nach § 76 Abs. 1 AktG. die Stellung des leitenden Organs inne.

3.1.6. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei er nach § 76 Abs. 2 AktG bei Aktiengesellschaften, deren Grundkapital höher als drei Millionen Euro beträgt, immer aus mindestens zwei Personen bestehen muss.

Ausnahmen sind nur in jenen Fällen zugelassen, in denen die Satzung bestimmt, dass er aus nur einer Person besteht.

Der Vorstand vertritt die AG sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich nach außen. Zu seinen weiteren Pflichten gehört es, die laufenden Geschäfte der AG zu führen, zu denen unter anderem zählen:

- Buchführung
- Jahresabschluss
- Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung
- Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung.

Genau wie der Aufsichtsrat arbeitet auch der Vorstand einer AG in eigener Verantwortung.

Dies heißt, dass der Vorstand seine Tätigkeiten selbständig und weisungsfrei ausübt. Dem Aufsichtsrat obliegt nur die Überwachung des Vorstandes. Weisungen kann der Aufsichtsrat dem Vorstand nicht erteilen.

Nach § 90 AktG muss der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht erstatten.

Inhalte der Berichterstattungen müssen sein:

- beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung),
- Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe der Gründe,
- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
- Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft,

- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Pflicht zur Berichterstattung des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat bezieht sich auch auf Tochter- sowie Gemeinschaftsunternehmen, an denen die AG beteiligt ist.

Zur Berichterstattung ist der Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat auch verpflichtet, wenn es sich um wichtige Ereignisse für das Unternehmen handelt. Welche dies sind, sollte durch den Aufsichtsrat bestimmt werden.

Die Art der Berichterstattung ist in § 90 Abs. 2 – 4 AktG geregelt.

3.1.7. Rechte und Pflichten des Vorstands

Die einzelnen Rechte und Pflichten des Vorstands sind in den §§ 76 – 94 AktG geregelt.

Neben den dort erwähnten Pflichten können zusätzliche Pflichten des Vorstands entstehen, die in der Satzung, dem Anstellungsvertrag und in der Geschäftsordnung festgelegt wurden.

3.1.8. Anstellung des Vorstands

Die Anstellung eines Vorstands erfolgt per schuldrechtlichem Vertrag (Dienstvertrag), der zwischen der betreffenden AG und der Vorstandsperson abgeschlossen wird.

Im Regelfall wird der Vorstand für drei Jahre, und ab der ersten Wiederbestellung für fünf Jahre bestellt.

Eine gesetzliche Regelung, wann eine Wiederbestellung zu erfolgen hat, besteht jedoch nicht. Auch müssen keine Gründe für eine vorzeitige Wiederbestellung vorliegen. Es steht somit dem Aufsichtsrat frei, ein Vorstandsmitglied wieder zu bestellen, bevor sein bestehender Vertrag ausgelaufen ist (vgl. BGH, 16.07.2012, II ZR 55/11).

3.1.9. Inhalte eines Vorstandsvertrages

- Allgemeine Vertragsgrundlagen
- Besondere Verpflichtungen
- Bezüge
- Urlaub
- Wettbewerbsklauseln
- Vertragsdauer
- Mitgliedschaft in Organen etc.

3.1.10. Vergütung des Vorstands

Die Vergütung des Vorstands richtet sich nach dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), das seit 05.08.2009 gilt.

Kernpunkt dieses Gesetzes ist, dass sich die Vergütung für Vorstandsmitglieder auch an deren Leistungen orientieren soll und muss.

Diese leistungsorientierte Vergütung darf nicht ohne besondere Begründung überstiegen werden.

Es ist Aufgabe des Aufsichtsrates, zu gewährleisten, dass die individuellen Gehälter der Vorstände nicht die landes- beziehungsweise branchenüblichen Bezüge übersteigen.

Auch die gewinnorientierten Vergütungsbestandteile haben eine Begrenzung nach oben, sodass außerordentliche Gewinne nicht mehr automatisch zu hohen zusätzlichen Gehaltszahlungen an die Vorstandsmitglieder führen.

Variable Vergütungsbestandteile, wie etwa Barboni, dürfen nicht mehr auf der Basis eines einzelnen Jahresgewinnes ausgezahlt werden, sondern erst einige Jahre später zur Auszahlung kommen. Dadurch besteht die Möglichkeit, etwaige Verluste in den Folgejahren durch die nicht ausgezahlten Gewinne auszugleichen.

Bei kommunalen Gesellschaften (auch bei Geschäftsführen von GmbHs) sollte auf derartige Bonizahlungen verzichtet werden. Kommunale Unternehmen arbeiten nicht vollständig nach den allgemeinen Marktregeln. Sie sind entweder Monopolbetriebe oder arbeiten auf Grundlage von Konzessionen. Zudem erhalten viele kommunale Unternehmen öffentliche Zuschüsse. Die Gewinnmaximierung ist nicht Unternehmenszwecke.

Auch hinsichtlich der Vergütung von Vorständen und Geschäftsführungen gilt der Grundsatz: keine Flucht ins Privatrecht zur Umgehung öffentlich-rechtlicher Vorgaben. Damit sollte sich die Vergütung von Vorständen und Geschäftsführungen an den Besoldungs- und Tarifregelungen für die Werkleitung kommunaler Eigenbetriebe orientieren.

3.1.11. Haftung des Vorstands

Während die AG für ihre Organe sowohl vertraglich als auch didaktisch haftet, müssen die Vorstandsmitglieder bei Verletzungen der in § 93 AktG normierten Sorgfaltspflicht persönlich haften. Gemäß § 93 Abs. 3 AktG sind die Vorstandsmitglieder zu Leistungen von Schadensersatz verpflichtet, wenn

- Einlagen an die Aktionäre zurückgewährt werden,
- den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt werden,
- eigene Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft

- gezeichnet, erworben, als Pfand genommen oder eingezogen werden,
- Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabetrags ausgegeben werden,
- Gesellschaftsvermögen verteilt wird,
- Zahlungen entgegen § 92 Abs. 2 AktG geleistet werden,
- Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden,
- Kredit gewährt wird,
- bei der bedingten Kapitalerhöhung außerhalb des festgesetzten Zwecks oder vor der vollen Leistung des Gegenwerts Bezugsaktien ausgegeben werden.

Der Vorstand kann jedoch nur in jenen Fällen zur Leistung von Schadensersatz herangezogen werden, in denen er die Grenzen des verantwortungsbewussten Handels klar überschritten hat oder Risiken eingegangen ist, welche unverantwortlich gewesen sind.

In der Praxis ist es zudem üblicherweise so, dass die Gesellschaften besondere Berufshaftpflichtversicherungen für das Handeln der Vorstandsmitglieder abschließen, mit denen die Vorstandsmitglieder davor geschützt sollen, bei Sach- und Vermögensschäden in Anspruch genommen zu werden. Diese Versicherungen treten allerdings nicht in jenen Fällen ein, in denen die Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder sogar durch vorsätzliches Handeln seitens der Vorstandsmitglieder entstanden sind.

In besonderen Fällen kann auch der Aufsichtsrat für betrügerische Handlungen des Vorstandes in den Regress genommen werden: Bei Aktiengeschäften, die von der Gesellschaft vorgenommen werden, obliegt dem Aufsichtsrat eine Kontrollpflicht über die Tätigkeiten des Vorstandes. Kommt er dieser nicht nach, was zu einer sittenwidrigen Schädigung des Anlegers führt, haftet somit der Aufsichtsrat (vgl. u. a. OLG Düsseldorf, 23.06.2008, I-9 22/08).

3.2. GmbH

3.2.1. Gesellschafterversammlung

Oberstes beschließendes Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung, in der die Gesamtheit der Gesellschafter repräsentiert ist. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich – soweit nicht Gesetz oder Satzung/Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmen – auf alle Angelegenheiten der GmbH (vgl. § 45 GmbHG).

Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung (vgl. § 48 Abs. 1 GmbHG).

Bei Einverständnis aller Gesellschafter ist schriftliche Abstimmung ohne Abhalten einer Versammlung zulässig (§ 48 Abs. 2 GmbHG).

Wird ein Aufsichtsrat gebildet oder besteht die Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrates, ist die Zuständigkeit zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat im Gesellschaftervertrag/Satzung zu bestimmen.

Bei kommunalen Eigengesellschaften (100%iger Kommunalbesitz) besteht die Besonderheit, dass der Bürgermeister/Landrat die Gemeinde/den Landkreis nach außen vertritt.

Diese Außenvertretungsbefugnis betrifft auch die Gesellschafterversammlung. In der kommunalen Praxis besteht bei Eigengesellschaften die Gesellschafterversammlung somit nur aus dem Bürgermeister/Landrat.

Das Agieren des Bürgermeisters/Landrates in der Gesellschafterversammlung ist aber kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Vielmehr muss der Bürgermeister/Landrat für die Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung das vorherige Votum des Gemeinderates/Kreistages einholen (imperatives Mandat). Die Gemeinderäte und Kreistage müssen auf dieses Recht bestehen.

Eine weitere Option ist die Form des beherrschenden Gesellschaftervertrages. Dabei wird im Gesellschaftervertrag geregelt, welche Entscheidungen der Unternehmensgremien der Zustimmung durch den Gemeinderat/Kreistag bedürfen. Hier gibt es keinen abschließenden Katalog. Unstrittig ist nur, dass die laufende Geschäftsführung durch die Geschäftsführer nicht unter diesen Zustimmungsvorbehalt fallen darf.

3.2.2. Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung

- Bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft sind den Gesellschaftern vorbehalten, wie z. B.
- die Feststellung des Jahresabschlusses und
- die Verwendung des Ergebnisses,
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie ihre Entlassung und
- die Überwachung der Geschäftsführung.

3.2.3. Aufsichtsrat

In der Satzung (im Gesellschaftervertrag) der GmbH kann ein Aufsichtsrat vorgesehen werden. Ein Aufsichtsrat muss grundsätzlich gebildet werden, wenn die GmbH mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG). In diesem Falle lautet das Verhältnis Arbeitnehmer zu Arbeit-

geber im Aufsichtsrat gemäß Drittelbeteiligungsgesetz eins zu zwei. Wenn eine GmbH mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt, liegt das Verhältnis gemäß Mitbestimmungsgesetz bei eins zu eins, wobei der Aufsichtsrat dann aus mindestens zwölf natürlichen Personen bestehen muss. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat bei Pattsituationen eine sogenannte Zweitstimme. Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht vorwiegend in der Überwachung der Geschäftsführung.

Rechtsgrundlage für den Aufsichtsrat einer GmbH ist § 52 GmbH-Gesetz (GmbHG).

Bei kommunalen Unternehmen ist auf Grundlage der Kommunalverfassung der Aufsichtsrat der Regelfall.

3.2.4. Geschäftsführung GmbH

Die GmbH wird durch die Geschäftsführer (GF) gerichtlich und außergerichtlich (d. h. im Tagesgeschäft) vertreten (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Eine GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben (§ 6 Abs. 1 GmbHG).

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 GmbHG).

Bei manchen GmbHs sind ein oder mehrere Gesellschafter/Anteilseigner auch Geschäftsführer (Gesellschafter-Geschäftsführer oder geschäftsführender Gesellschafter) – in der überwiegenden Zahl hat eine GmbH aber angestellte Geschäftsführer (Fremdgeschäftsführer), die keine Kapitalanteile halten (z. B. bei den Tochter-GmbHs großer Konzerne).

In anderen Gesetzen wird auf die Geschäftsführer meist als gesetzliche Vertreter Bezug genommen (z. B. § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die wichtigen Pflichten des Geschäftsführers

- Pflicht- und wahrheitsgemäße Anmeldung der GmbH zum Handelsregister,
- Pflicht zur Förderung der Unternehmensinteressen,
- Pflicht zur Abführung anfallender Steuern und Sozialabgaben,
- Pflicht zur Beachtung der allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung,
- Beachtung des Wettbewerbsverbots während der Geschäftsführertätigkeit,
- Pflicht zur rechtzeitigen Insolvenzantragstellung.

Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst alle zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlichen laufenden Maßnahmen, also sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Die Befugnisse des Geschäftsführers können im Gesellschaftsvertrag beschränkt werden.

Hierbei können z. B. die Vornahme einzelner Geschäfte von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.

Außerdem ist die Gesellschafterversammlung grundsätzlich befugt, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen (in einer AG besteht dieses Recht gegenüber dem Vorstand nicht.)

Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung ist der Geschäftsführer berechtigt.

Gibt es mehrere Geschäftsführer, so kann jeder von ihnen eine Versammlung einberufen.

Das ist selbst dann der Fall, wenn die einzelnen Geschäftsführer sonst keine Berechtigung zur Einzelvertretung haben. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs und ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch Abweichendes vereinbart werden.

Die Ladung zur Gesellschafterversammlung ist an alle Gesellschafter zu richten. Die Landungsfrist beträgt eine Frist von mindestens einer Woche. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Brief dem letzten Gesellschafter unter normalen Umständen zugegangen wäre.

Der Geschäftsführer einer GmbH ist jedem Gesellschafter gegenüber zur unverzüglichen Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verpflichtet. Zudem hat er auf Verlangen, Einsicht in die Schriften und Bücher zu gewähren. Die Verweigerung stellt in der Regel einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses dar.

Der Geschäftsführer haftet gegen Vertragspartner der GmbH und anderen Dritten grundsätzlich nicht persönlich.

Diese Haftung ist daher auf einige wenige gesetzlich geregelte Sachverhalte beschränkt. Bei Vernachlässigung der Sorgfalt haftet der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft.

Bei Fehlverhalten gegenüber Geschäftspartnern der Gesellschaft kann der Geschäftsführer unter bestimmten Voraussetzungen von den Geschäftspartnern selbst in Haftung genommen werden.

4. Das Rechnungswesen/die Finanzbuchhaltung einer kommunalen Gesellschaft

4.1. Internes Rechnungswesen

Das **interne Rechnungswesen**, auch als Controlling bezeichnet, beschäftigt sich mit der

- Planung,
- Kontrolle und
- Koordination bewerteter Unternehmensprozesse im Hinblick auf die Maximierung des Unternehmenserfolgs.

Die so ermittelten Informationen sollen der objektiven Fundierung von Entscheidungen des Managements dienen.

Dazu werden die Quellen des Erfolgs eines Unternehmens, insbesondere mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung und der Investitionsrechnung, analysiert und zu einem Controllingkonzept ausgebaut.

Das interne Rechnungswesen ist prinzipiell nicht an die handels- und steuerrechtlichen Auflagen und Publizitätspflichten des externen Rechnungswesens gebunden, deshalb kann es auch mit abweichenden und zusätzlichen Bewertungsansätzen arbeiten. Neben unterschiedlichen Bewertungsansätzen für Faktorpreise sind abweichende Kosten unter dem Begriff kalkulatorische Kosten einzuordnen.

Kalkulatorische Kosten können Zins (inkl. Risiko), Unternehmerlohn, Abschreibung, Miete etc. sein. Ferner ist die Betrachtung im Gegensatz zum externen Rechnungswesen überwiegend zukunftsorientiert, d. h., sie operiert mit Standard- und Planwerten. In der Regel werden auch die Komponenten des Gesamterfolgs auf Ebene der einzelnen Produkte und Dienstleistungen ermittelt und analysiert.

Bestandteile des Rechnungswesens

- Betriebsabrechnung (kalkulatorische Buchführung)
- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung
- kurzfristige Erfolgsrechnung (Betriebsergebnisrechnung)
- Selbstkostenrechnung (Kostenträgerstückrechnung)
- Betriebswirtschaftliche Statistik und Vergleichsrechnung,

- Betriebswirtschaftliche Statistik
- Einzelbetrieblicher Vergleich
- Soll-Ist-Vergleich
- Verfahrensvergleich
- Zeitvergleich
- Zwischenbetrieblicher Vergleich (Benchmark)

4.2. Externes Rechnungswesen/Planungsrechnung

Die Planungsrechnung beschäftigt sich mit unternehmens- und betriebsbezogener Vorscheurechnung unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden.

Sie dient der Entscheidungsvorbereitung für diverse Bereiche und Strategien der Unternehmen.

Wichtigste rechtliche Grundlagen zum Rechnungswesen ist für den handelsrechtlichen Einzel- und Konzernabschluss das Handelsgesetzbuch/HGB (§§ 238).

Der handelsrechtliche Einzelabschluss hat die Funktion der Bemessung von Ausschüttungsansprüchen der Eigentümer.

Der Konzernabschluss hat insbesondere Informationsfunktion und dient weder der Ausschüttungs- noch der Steuerbemessung.

4.3. Steuerbilanz

Für Zwecke der Steuerbemessung haben Unternehmen, die entweder Kaufmann im Sinne des HGB sind oder bestimmte Größenkriterien erfüllen (nach § 141 Abgabenordnung/AO), eine eigenständige Steuerbilanz zu erstellen, die sich am Einzelabschluss nach HGB orientiert (Maßgeblichkeitsprinzip). Hierbei sind neben dem HGB die Vorschriften des Steuerrechts zu beachten, insbesondere das Einkommensteuergesetz (EStG) und das Körperschaftsteuergesetz (KStG) und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

4.4. Unternehmensrechnung

Die rechtliche Grundlage für die Unternehmensrechnung ist das Handelsgesetzbuch (HGB).

Die Unternehmensrechnung ist ein Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre und dient der systematischen Erfassung, Überwachung und informatori-

schen Verdichtung der durch den betrieblichen Leistungsprozess entstehenden Geld- und Leistungsströme.

Zum einen werden Geld- und Güterströme in einem Unternehmen dokumentiert, um gegenüber Außenstehenden Rechenschaft ablegen zu können (externes Rechnungswesen), z. B. gegenüber dem Finanzamt, den Banken oder auch Kostenträgern (im Gesundheitswesen).

Zum anderen soll das Rechnungswesen dem Unternehmer aber auch die Daten liefern, die zur Steuerung und Planung des Unternehmens notwendig sind (internes Rechnungswesen).

Das externe Rechnungswesen (Rechnungslegung) bildet die finanzielle Situation des Unternehmens nach außen ab. Es stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens im Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), der Kapitalflussrechnung und weiteren Instrumenten, die nicht notwendigerweise zahlenorientiert sind, wie dem Anhang und dem Lagebericht dar.

4.5. Buchführung

Die Buchführung ist der Teil des Rechnungswesens, der die im Unternehmen anfallenden Geschäftsvorfälle, wie z. B. der Einkauf von Waren und der Verkauf von Produkten, abbildet.

4.6. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist, neben der Ergebnisrechnung, eine Nebenrechnung, die sich der Zahlen und Angaben der Kosten- und Leistungsrechnung und des Controllings bedient.

Im Gegensatz zu der reinen Einnahmen- und Ausgabenbetrachtung stellt die Finanzrechnung die finanziellen Konsequenzen der betrieblichen Tätigkeit transparent dar.

In der Finanzrechnung werden alle Einzahlungen und Auszahlungen für die laufende Geschäftstätigkeit und den investiven Bereich dargestellt.

5. Das Bilanzrecht

Die kommunale Bilanz ist eigentlich das zentrale Dokument für die doppische Haushaltswirtschaft und bei Unternehmen.

Sie soll eine Übersicht über die Vermögenslage der Kommune/des Unternehmens und die Finanzierung dieses Vermögens geben.

Die Bilanzerstellung stellt sich als äußerst komplizierter und aufwendiger Prozess dar. Zudem sind die Kosten für die Bilanzerstellung (insbesondere Bewertung des Anlagevermögens) sehr hoch und halten einer Effizienzbewertung nicht stand.

Aufgabe der Bilanz ist die transparente und wahrheitsgemäße Darstellung des Vermögens und seiner Finanzierung.

5.1. Passivseite der Bilanz – Vermögensdokumentation

Auf der Passivseite der Bilanz wird das Vermögen dargestellt und zwar unabhängig von der Finanzierung.

Der größte Vermögensanteil bildet im Regelfall das Anlagevermögen. Hier sind alle Anschaffungen mit einem Einzelwert von über 800 EUR aufzunehmen.

5.1.1. Anlagevermögen (Bilanzierungsvorschrift)

Das Vermögen ist dabei so zu bilanzieren, dass es gegebenenfalls in Liquidität (also sofort verfügbare Kassen-/Bankmittel) umgewandelt werden kann.

Die Bilanzierung des Vermögens ist bereits ein nahezu ungelöstes Problem der kommunalen Bilanzierung.

Das Anlagevermögen müsste nach der **Liquiditätstheorie** nach dem Verkehrs- bzw. Ertragswert bilanziert werden.

Bei der kommunalen Bilanz ist die Anwendung der Liquiditätstheorie schwierig.

Für das meiste kommunale Anlagevermögen (Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Grünanlagen, Kindertagesstätten, Schulen ...) besteht kein Markt. Insofern sind Verkehrs- und Ertragswerte nicht ermittelbar.

Deshalb wird das kommunale Anlagevermögen im Regelfall nach dem Herstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert bilanziert.

Damit wird aber ein Anlagevermögen bilanziert, das im Regelfall unter keinen Umständen in Liquidität umgewandelt werden kann.

Zugleich wird auf der Passivseite ein fiktives Eigenkapital „aufgebaut“, welches aber keinen Bezug zur tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Kommune hat.

Wenn aber bereits das Anlagevermögen „verfälscht“ in der Bilanz ausgewiesen wird, geht damit die Gesamtfunktion der Bilanz als zentrales Steuerungsinstrument verloren.

5.1.2. Anlagevermögen als Grundlage für Abschreibungen

Das bilanzierte Anlagevermögen ist auch der Ausgangswert für die Bildung der Abschreibungen. Abschreibungen sind eine Aufwandposition der Ergebnisrechnung.

Populärwissenschaftlich formuliert bilden die Abschreibungen den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abnutzung ab. Dabei geht es nicht um den tatsächlichen Wertverlust, sondern vielmehr um einen über den Zeitraum der Nutzung unterstellten fiktiven Wertverlust.

Die Nutzungszeiträume für das Anlagevermögen werden einheitlich definiert.

Nur im Rahmen dieser zeitlichen Vorgaben steht ein gewisses Ermessen.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es sogenannte Sonderabschreibungen. In diesen Fällen wird Anlagevermögen außerordentlich abgewertet.

Ein Beispiel hierfür ist ein städtisches Wohngebäude, das nicht mehr vermietet wird. Da dieses Gebäude keinen wirtschaftlichen Ertrag mehr erzielt, ist der Verkehrs- bzw. Ertragswert den Gegebenheiten anzupassen.

Die Höhe der Abschreibung ist eine Orientierungskennziffer für Erhaltungs- bzw. Unterhaltungsinvestitionen. Um das Anlagevermögen zu erhalten (auch in einem nutzbaren Zustand), sollten jährlich Erhaltungs- bzw. Unterhaltungsinvestitionen in Höhe der Abschreibungen vorgenommen werden. Erfolgt dies nicht, entsteht unweigerlich ein Investitionsstau und das Anlagevermögen verliert nicht nur an Wert (auch Gebrauchswert), sondern es besteht die Gefahr der völligen Nutzlosigkeit. Diese Gefahr droht, wenn über einen längeren Zeitraum die notwendigen Erhaltungs- bzw. Unterhaltungsinvestitionen unterbleiben.

5.1.3. Finanzvermögen

Neben dem Anlagevermögen werden auf der Aktivseite der Bilanz noch das Finanzvermögen, das Umlaufvermögen und der Bestand der Kasse und Bank bilanziert. Beim Finanzvermögen sind die Beteiligungen an den Unternehmen zusammengefasst. Auch hier ist zu beachten, dass die ausgewiesenen

Werte nicht den aktuellen Verkehrs- (Handels-)werten entsprechen. Vielmehr orientieren sich die Werte der Beteiligungen am ausgewiesenen Eigenkapital der Unternehmen.

5.1.4. Finanzvermögen soll Ertrag für den kommunalen Haushalt bringen

Die Höhe der Beteiligungen an den Unternehmen ist eine Ausgangsgröße zur Bewertung der Ausschüttungen dieser Unternehmen an den kommunalen Haushalt (eingeschlossen die Verrechnungen innerhalb des steuerlichen Querverbundes bei kommunalen Unternehmen, die sowohl eigenwirtschaftliche als auch gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen).

Die Kommunalverfassungen der Länder bestimmen, dass die wirtschaftliche Betätigung auch einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erbringen soll. Dieser angemessene Ertrag ist dann erreicht, wenn er sich in der Höhe der Verzinsung des Eigenkapitals bewegt. Natürlich betrifft dies nur die wirtschaftliche Betätigung, die eigenwirtschaftlich organisiert ist.

Die wirtschaftliche Betätigung ist immer dann eigenwirtschaftlich, wenn sie Gewinne erzeugt.

Die gemeinwirtschaftliche wirtschaftliche Betätigung hingegen kommt nicht ohne Zuschüsse aus. Bei Zuschussbereichen würde jedoch eine Ausschüttung an die Gemeinde, die sich an der Verzinsung des Eigenkapitals orientiert, nur zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfes führen. Dies ist wenig sinnvoll und steuerlich schon gar nicht zu empfehlen. Deshalb ist bei gemeinwirtschaftlicher wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen im Regelfall auf eine Ausschüttung an die Kommune zu verzichten.

Strittig ist in der kommunalen Praxis zudem die Bestimmung des Zinssatzes bei der Verzinsung des Anlagevermögens und damit auch der Verzinsung des Eigenkapitals. Dieser Zinssatz sollte zwischen dem aktuellen Zinssatz für Geldanlagen und Krediten liegen. Jedoch gibt es hier ein gewisses Ermessen.

5.1.5. Umlaufvermögen

Beim Umlaufvermögen der Kommunen sind die **Forderungen an Dritte** die bedeutsamste Position. Bei den Forderungen bekommt die Kommune als Gläubiger also noch Geld von den Schuldnern.

Dies sind im Regelfall Beiträge, Gebühren und Entgelte, eventuell aber auch zugesagte Fördermittel oder Umlagen Dritter.

In die Bilanz sollen nur solche Forderungen aufgenommen werden, die tatsächlich auch nachhaltig sind. Forderungen sind dann nachhaltig, wenn

davon auszugehen ist, dass die Gläubiger auch tatsächlich zahlen. Ist die Forderungsbegleichung fraglich, muss diese aus der Bilanz genommen (abgeschrieben) werden.

Das heißt nicht, dass die Kommunen auf diese Forderungen verzichten. Vielmehr muss die Kommune die Forderungen weiter betreiben. Bei einem Erfolg (oder Teilerfolg) erfolgt wieder eine Zuschreibung zur Bilanz. Eine Forderung ist dann im Regelfall fraglich, wenn der Säumniszeitraum länger als ein Jahr beträgt und es keine Stundungsvereinbarung gibt.

5.1.6. Bank- und Kassenbestand

Der Kassen- bzw. Bankbestand ist Maßstab für die Liquiditätsbetrachtung. Aus dem Bestand ist ableitbar, für welchen Zeitraum die Gemeinde ohne neuen Geldzufluss oder Inanspruchnahme von Kassenkrediten zahlungsfähig ist.

Optimal wäre hier ein Liquiditätszeitraum von ca. sechs Wochen. In der kommunalen Praxis hingegen sind die Kassen- und Bankbestände so stark reduziert, dass oftmals nur für wenige Tage die Liquidität durch die eigenen Kassen- und Bankbestände gesichert wird. Die übrige Liquidität wird über die Inanspruchnahme von Kassenkrediten abgesichert.

5.1.7. Finanzrechnung wird bei Bank und Kasse gebucht

Die Finanzrechnung widerspiegelt sich unmittelbar in der Bilanzposition „Kasse/Bank“.

Ein Überschuss erhöht den Bestand der Kasse/Bank. Ein Fehlbetrag reduziert den Kassen-/Bank-Bestand.

5.2. Passivseite der Bilanz – Vermögensherkunft

Auf der Passivseite der Bilanz wird die Herkunft des Vermögens abgebildet.

5.2.1. Fremdkapital

Dabei wird zunächst das Fremdkapital bilanziert, und zwar in Abhängigkeit von der Laufzeit. Dabei werden im Grundsatz drei Formen des Fremdkapitals ausgewiesen:

1. Langfristige Kredite für Investitionen (Laufzeit über 1 Jahr),
2. Kassenkredite zur Liquiditätssicherung,
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Allgemein ist Fremdkapital immer ein Vorgriff auf Künftiges, es hat somit auch ein spekulatives Element.

Der aus dem Fremdkapital resultierende Kapitaldienst (Tilgung + Zinsen) ist immer ein Vorgriff auf künftige Haushalte.

Der Kapitaldienst bindet Teile künftiger Haushalte und beschränkt damit auch die künftige Haushaltskompetenz (Entscheidungsermessen).

Dem Fremdkapital kommt damit auch eine demokratische Dimension zu, weil das Entscheidungsermessen künftiger demokratisch legitimierter Beschlussgremien eingeschränkt wird.

Dieser definitorischen Sicht muss aber mit Blick auf das Funktionieren unserer Gesellschaft, der Volkswirtschaft und der Kommunen eine differenzierte Betrachtung zum Fremdkapital folgen.

5.2.2. Langfristige Kredite

Die langfristigen Kredite sind zunächst nicht als Hauptproblem anzusehen. Mit diesem Fremdkapital wurde über Investitionen nachhaltiges Anlagevermögen gebildet (Fehlinvestitionen mal nicht berücksichtigt). Diesen Schulden stehen also reale Werte gegenüber.

5.2.3. Kassenkredite

Das eigentliche Problem beim Fremdkapital sind die Kassenkredite, die inzwischen mit fast 50 Milliarden EUR eine besorgniserregende Höhe erreicht haben. Volkswirtschaftlich werden diese Kassenkredite überhaupt nicht als Kredite im klassischen Sinne angesehen. Vielmehr handelt es sich bei den Kassenkrediten um „Kassenverstärkungsmittel“.

Diese dienen ausschließlich der kurzfristigen Liquiditätssicherung. Dass die Kassenkredite in zahlreichen Kommunen zwischenzeitlich eine dauerhafte Finanzierungssäule bilden, war ursprünglich überhaupt nicht in Erwägung gezogen, ist aber Realität. Den Kassenkrediten stehen keine realen Werte in Form von Anlagevermögen oder Beteiligungen gegenüber. Der Abbau der Kassenkredite ist ein gegenwärtig ungelöstes Problem. Es gibt derzeit keine realistischen Lösungsmodelle. Der Lösungsansatz „Kommunales Insolvenzrecht“ ist als Denkmodell vorstellbar. Es gibt aber gegenwärtig nicht einmal ansatzweise hierfür eine gesellschaftspolitische Akzeptanz.

Ein weiteres Problem bei den Kassenkrediten ist das Zinsrisiko. Ein Prozentpunkt entspricht bei rund 50 Milliarden EUR Kassenkrediten einer jährlichen Zinslast von 500 Millionen EUR.

5.2.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind bei den Kommunen nur von nachrangiger Bedeutung. Es handelt sich hierbei meist um Lieferantenforderungen gegenüber der Kommune, die zum Stichtag der Bilanzerstellung noch nicht fällig waren. Problematisch könnten derartige Verbindlichkeiten sein, wenn diese gegen eigene kommunale Unternehmen bestehen. Dies ist meist dann der Fall, wenn die Kommunen den notwendigen Verlustausgleich gegenüber ihren eigenen kommunalen Unternehmen nicht leisten können.

5.2.5. Sonderposten und Rückstellungen

Ist das Fremdkapital bilanziert, werden auf der Passivseite Sonderposten und Rückstellungen ausgewiesen. Diese befinden sich somit zwischen dem klassischen Fremdkapital und dem Eigenkapital.

Sonderposten und Rückstellungen sind somit weder Fremd- noch Eigenkapital.

5.2.5.1. Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um Gelder Dritter, mit denen Anlagevermögen geschaffen wurde. Dies sind Fördermittel oder Beiträge zur Mitfinanzierung von Investitionen (Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge ...). Diese Sonderposten werden jährlich über den Zeitraum der Nutzung des Anlagevermögens „aufgelöst“. Diese Auflösungsbeträge erscheinen in der Ergebnisrechnung als Erlöse. Dies ist gerade bei kostenrechnenden Einrichtungen von Bedeutung, weil sie hier gebühren- bzw. entgeltmindernd wirken. Genau dieser Effekt wird ja durch die Gewährung von Fördermitteln verfolgt.

5.2.5.2. Rückstellungen

Rückstellungen sind mögliche Verbindlichkeiten, die erst in der Zukunft entstehen. Die bedeutsamste Rückstellung ist die Pensionsrückstellung für die Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten. Diesen Rückstellungen stehen im Regelfall keine Geldanlagen gegenüber, aus denen sie laufend bezahlt werden könnten. Deshalb müssen die Pensionszahlungen aus dem laufenden Haushalt finanziert werden. Dies bindet natürlich Teile künftiger Haushalte, die jedoch dann für andere kommunale Leistungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Rückstellungen können aber auch für noch zu tätige Investitionen gebildet werden.

5.2.6. Eigenkapital

Die Bilanzierung des Eigenkapitals ist ein bloßer Rechengvorgang. Ausgangspunkt ist die Bilanzsumme auf der Aktivseite (also letztlich die Summe aller Vermögenswerte). Von dieser Bilanzsumme werden das Fremdkapital, die Sonderposten und die Rückstellungen abgezogen. Die verbleibende Summe bildet das Eigenkapital.

Das Eigenkapital ist eigentlich die zentrale Kennziffer für die Bewertung der Leistungsfähigkeit.

Das Eigenkapital in der kommunalen Bilanz wird jedoch diesem Anspruch nur in Teilen gerecht. Und selbst das ist noch strittig. Diese Einschätzung ergibt sich u. a. aus den Problemen der Bilanzierung des Anlagevermögens. Da ein Großteil des Anlagevermögens überhaupt nicht in Liquidität umgewandelt werden kann, ist das ausgewiesene Eigenkapital nur in Teilen mit tatsächlicher Werthaltigkeit gekoppelt.

5.2.7. Ausgleichsrücklage

Ein wichtiges Bewertungskriterium für die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit ist die Entwicklung der sogenannten Ausgleichsrücklage als Bestandteil des Eigenkapitals

Nach den Vorgaben der Kommunalverfassungen der Länder muss der Kommunalhaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnisplan erreicht oder übersteigt. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auch dann als erfüllt, wenn der Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der sogenannten Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals angesetzt.

Eine Vielzahl der Kommunen verfügt wegen der seit Jahren aufgelaufenen Verluste über keine Ausgleichsrücklage mehr. In diesen Fällen werden weitere Verluste mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. In den ersten Kommunen ist auch bereits die allgemeine Rücklage aufgebraucht oder droht, aufgebraucht zu werden.

Negatives Eigenkapital ist ebenfalls bereits Realität.

Die politischen Auswirkungen sind dabei überhaupt noch nicht abschätzbar. Verfügt eine Kommune über kein Eigenkapital mehr, ist sie vermögenslos. Das heißt, eine solche Gemeinde besitzt weder ein Gebäude, ein Grundstück,

Einrichtungen der technischen Infrastruktur, noch Fahrzeuge, Büroausstattungen, Beteiligungen an Unternehmen ...

Das gesamte Eigentum gehört in diesen Fällen den Gläubigern oder ist durch Rückstellungen und Sonderposten gebunden.

5.2.8. Ergebnisrechnung beeinflusst das Eigenkapital

Die Ergebnisrechnung beeinflusst das Eigenkapital unmittelbar. Überschüsse (Gewinne) erhöhen das Eigenkapital, Fehlbeträge (Verluste) reduzieren es. Die laufenden Haushaltsdefizite führen zu einem Abschmelzen des Eigenkapitals.

6. Eröffnungsbilanz (§ 242 Abs. 1 HGB)

Jedes bilanzpflichtige Unternehmen hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs, einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen.

Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen. Damit ist die Eröffnungsbilanz (Anfangsbilanz) die Bilanz einer Unternehmung bei Gründung (Gründungsbilanz) oder zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres.

Bei Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit und am Beginn jedes neuen Geschäftsjahres muss eine Eröffnungsbilanz erstellt werden.

Dabei müssen die vorher durch die Inventur ermittelten Bestände (u. a. Anlagevermögen, Umlaufvermögen) auf die entsprechenden aktiven und passiven Bestandskonten vorgetragen werden.

7. Aufstellung einer Bilanz/Bilanzierungsvorschriften

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflicht zur Bilanzaufstellung, der Aufbau einer Bilanz, der Bilanzinhalt, die Bewertung einzelner Bilanzposten und die Bilanzgliederung sind im Dritten Buch des HGB, die Bilanzierungsvorschriften für Liquidationsbilanzen in § 270 AktG normiert.

Es gelten folgende Bilanzierungsgrundsätze:

- Bilanzwahrheit,
- Vorsichtsprinzip,
- Realisationsprinzip (schließt Umwandlung in Liquidität ein), Niederstwertprinzip und Imparitätsprinzip (Negativergebnisse sind umgehend zu erfassen, positive Ergebnisse erst bei Erreichung),
- Klarheitsprinzip und Bilanzkontinuität.

Diese Grundsätze sind nur zum Teil in der Gesetzgebung (z. B. HGB) normiert. Sie ergeben sich aber auch aus Gutachten, Empfehlungen und praktischen Erfahrungen.

Ziel der Bilanzierungsgrundsätze ist in erster Linie, die Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu gewährleisten.

Bilanzwahrheit

Die Bilanzwahrheit besagt, dass im Jahresabschluss angesetzte Werte richtig und vollständig sein müssen (Plausibilität).

Hierbei gibt es aber keine absolute Wahrheit, denn der Gesetzgeber räumt bei der Erstellung des Jahresabschlusses Wahlrechte ein. Das Ziel ist, dass der Adressat des Jahresabschlusses (z. B. Gläubiger, Aktionäre, Steuerbehörde ...) eine richtige Darstellung der Unternehmenslage erhält.

Vorsichtsprinzip

Die Buchführung eines Unternehmens soll vom Prinzip der vorsichtigen Bewertung geprägt sein.

D. h. Risiken und Verluste müssen tendenziell höher angesetzt werden und Gewinne dürfen erst bilanziert werden, wenn die Realisierung gestellt ist (Realisationsprinzip).

Auch müssen Verluste, deren Eintreten als wahrscheinlich gilt, berücksichtigt (z. B. in Form von Rückstellungen) werden.

Realisationsprinzip

Realisation ist das Zustandekommen der Gewinne (z. B. die Waren gingen in das Eigentum des Käufers über).

Niederstwertprinzip

Das Niederstwertprinzip gibt vor, dass für Bilanzposten der Aktiva ein Höchstwert gilt. Weiter unterscheidet man hierbei in gemildertes (für Anlagevermögen) und in strenges (für Umlaufvermögen) Niederstwertprinzip. So dürfen Anlagegüter (z. B. eine Maschine, die selbst gefertigt wird) nur maximal im Ausmaß der Herstellkosten angesetzt werden. Vom Gesetzgeber wird geregelt, welche Aufwände vom Unternehmen zu den Herstellkosten zugerechnet werden dürfen.

Spiegelbildlich zum Niederstwertprinzip gilt für die Passivseite ein Höchstwertprinzip.

Imparitätsprinzip

Das Imparitätsprinzip bestimmt, dass Gewinne nur dann ausgewiesen werden dürfen, wenn sie realisiert wurden. Hingegen Verluste müssen schon bei wahrscheinlichem Eintreten berücksichtigt werden. Hält das Unternehmen z. B. Wertpapiere, darf ein Kursgewinn nicht verbucht werden. Bei einem Kursverlust hingegen muss eine Abwertung vorgenommen werden.

Klarheitsprinzip und Bilanzkontinuität

Das Klarheitsprinzip soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss für die Adressaten klar und verständlich ist.

Hierbei ist primär die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) zu beachten (vgl. § 266, § 275 HGB).

Es gilt ein generelles Saldierungsverbot für Aktiv- und Passivposten sowie für Aufwände und Erträge.

Bilanzkontinuität

Die Bilanzkontinuität soll sichern, dass der Bilanzleser aus den Jahresabschlüssen die betriebliche Entwicklung ablesen kann und die Abschlüsse untereinander vergleichbar sind. Dies bedeutet, dass Ausweis- und Bewertungsmethoden nicht willkürlich geändert werden dürfen.

8. Lesen einer Bilanz

8.1. Vorbemerkungen:

Die Regeln zur Bewertung einer Bilanz wurden für klassische Unternehmen aufgestellt.

Sie können nicht unkritisch auf kommunale Bilanzen oder Bilanzen kommunaler Unternehmen angewendet werden.

Die klassische Unternehmensbilanz und deren Bewertung orientiert sich fast ausschließlich am Grundsatz der Gewinnmaximierung.

Die Kommunen und ihre Unternehmen folgen aber nicht dem Gewinnmaximierungsgrundsatz und daraus resultieren Besonderheiten bei der Bilanzerstellung und insbesondere bei deren Bewertung.

Beim Lesen einer Bilanz ist zu beachten, dass sie nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) immer aus zwei Seiten besteht, die jeweils die gleiche Summe ausweisen, also ausgeglichen sein muss.

Auf der linken Bilanzseite finden sich die Aktiv-, auf der rechten Seite die Passiv-Konten.

Die Aktiv-Seite listet das Unternehmensvermögen auf, während auf der Passiv-Seite Angaben zur Herkunft des jeweiligen Kapitals und der Vermögensfinanzierung aufgelistet sind.

Zum Bilanzlesen gehört mehr als die Bilanzsumme, denn diese allein macht keine Aussage darüber, wie ein Unternehmen wirklich finanziell und wirtschaftlich aufgestellt ist.

Im Kapitel 6 (Bilanzrecht) sind bereits auch Ausführungen zum Bilanzlesen enthalten.

8.2. Anlagevermögen und Umlagevermögen

Beim Vermögen wird unterschieden zwischen Anlagevermögen – wie Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Finanzanlagen und Umlaufvermögen in Form von Forderungen und Kasse- und Bankvermögen.

Das Anlagevermögen ist als Kernstück zu betrachten. Es bildet die Grundlage für die Erträge, die erwirtschaftet werden sollen und ist gleichzeitig längerfristig investiert.

Im Gegensatz zum Umlaufvermögen ist Anlagevermögen nicht innerhalb kurzer Zeit in Liquidität umwandelbar.

8.3. Kapitalherkunft

Die Passiv-Seite beschreibt wiederum die Kapitalherkunft. Die Passiv-Seite wird grundsätzlich unterteilt in Eigenkapital und Fremdkapital.

8.4. Eigenkapital

Das Eigenkapital ist das tatsächliche Vermögen des Unternehmens (Reinvermögen). Es berechnet sich aus dem Vermögen (Aktiv-Seite) minus Fremdkapital.

8.5. Fremdkapital

Das Fremdkapital setzt sich wiederum aus Verbindlichkeiten und Darlehen zusammen, die aufgenommen wurden. Hier werden langfristige und kurzfristige Kredite unterschieden. Einbezogen werden auch kreditähnliche Rechtsgeschäfte wie Leasing oder Mietkauf.

Zum Fremdkapital gehören auch Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

8.6. Äußere Bilanz-Beurteilungskriterien

Die Bilanzanalyse beginnt mit äußeren Beurteilungskriterien.

Dazu gehören:

- Zeitpunkt der Bilanzerstellung,
- Informationsgehalt,
- Mindestinhalt,
- weitergehende Beurteilungen der Unternehmenslage,
- Bilanzart: Steuerbilanz oder Bilanz nach handelsrechtlichen Grundsätzen,
- Erläuterungen zu den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen.

8.7. Bilanz-Bewertungsempfehlungen

8.7.1. Eigenkapitalquote

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte die Eigenkapitalquote nicht unter 30 % sinken. Bei zukunftsorientierten Unternehmen mit risiko-

behafteten und innovativen Plänen sollte die Eigenkapitalquote auch deutlich höher (über 50 %) liegen. Nach der „goldenen“ Finanzierungsregel der Betriebswirtschaftslehre sollten sich Eigenkapital und Fremdkapital in etwa die Waage halten.

Die Eigenkapitalquote ist auch maßgebend für die Kosten der Beschaffung von Fremdkapital. Diese Funktion ist bei der kommunalen Bilanz jedoch nicht entscheidend, weil hier die Bedingungen für den Zugriff auf Fremdkapital kommunal- und haushaltsrechtlich abweichend von einem privaten Unternehmen geregelt sind.

Für kommunale Unternehmen ist die Eigenkapitalquote hingegen schon bedeutsam.

8.7.2. Verschuldungskoeffizienten

Der optimale Verschuldungskoeffizient wäre 100 %. Die Kennzahl kann jedoch nicht für sich betrachtet werden, da es bei der Verschuldung natürlich auch auf die Struktur der Aktiv-Seite ankommt:

Mit dieser Kennzahl wird die Finanzierung des Anlagevermögens analysiert. Nach der „goldenen“ Bilanzregel sollte das Anlagevermögen durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt sein.

Dazu tritt der Grundsatz der Fristenkongruenz. Danach soll langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital (Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital) und kurzfristig gebundenes Vermögen mit kurzfristigem Kapital (z. B. Kontokorrentkredit oder Lieferantenkredite) finanziert werden. Hierdurch soll die ständige Liquidität des Unternehmens gesichert werden, da kurzfristig fällige Verbindlichkeiten auch nur mit kurzfristig fälligen Vermögenswerten (liquiden Mitteln) beglichen werden können.

Je kürzer die Laufzeiten von Debitoren- und Lagerumschlag gehalten werden können, desto weniger kurzfristige Mittel werden im Betrieb gebunden.

Aus dem Kreditorenziel in Tagen kann man gegebenenfalls entnehmen, ob ein Unternehmen bereits in Schwierigkeiten ist, wenn es z. B. seine Lieferantenschulden nicht mehr in branchenüblichen Fristen bezahlt.

Gegebenenfalls können auch Finanzierungsfehler aufgedeckt werden, wenn z. B. langfristiges Anlagevermögen durch kurzfristige Lieferantenschulden finanziert wurde.

8.7.3. Rohertrag und Umsatzrentabilität

Wichtige Kennzahlen – besonders im externen Betriebsvergleich – sind die Kennzahlen zum **Rohertrag** (Wareneinsatz in % vom Umsatz) oder auch die

Umsatzrentabilität (Betriebsergebnis vor Steuern im Verhältnis zum Umsatz in %):

Diese Kennzahlen eignen sich insbesondere für den externen Betriebsvergleich, da sie innerhalb einer Branche im Regelfall besonders einfach verglichen werden können.

8.7.4. Cash-flow

Eine weitere wichtige Gruppe von Kennzahlen sind die Cash-flow-Kennzahlen.

Der Cash-flow gibt den Mittelzufluss im Unternehmen im Betrachtungszeitraum an.

D. h., das durch Bilanzierung ermittelte Ergebnis wird um die nicht zahlungswirksamen Vorgänge (z. B. Abschreibungen, innere Verrechnungen, aktivierte Eigenleistungen) bereinigt.

Üblicherweise werden nur die Abschreibungen hinzugerechnet, weitere Korrekturen (z. B. um langfristige Rückstellungsbeträge) sind aber möglich.

Formel zur Berechnung des Cash-flow:

Betriebsergebnis + Abschreibungen = Cash-flow + Zinsen = erweiterter Cash-flow

Mit dem erweiterten Cash-flow wird der Gesamtbetrag der Mittel ermittelt, der zur Bedienung des Fremdkapitals zur Verfügung steht.

Korrigiert man noch um die Tilgungen und Ersatzinvestitionen sowie gegebenenfalls Ausschüttungen, Entnahmen und Einlagen, dann erhält man die Kapitaldienstfähigkeit, d. h. den Liquiditätsüberschuss, der zur Verfügung steht, um weitere Kapitalgeber zu bedienen, z. B. im Hinblick auf geplante Erweiterungsinvestitionen (vergleichbar mit der freien Finanzspitze).

8.7.5. Personalkostenquote

Weitere Kennzahlen zur Produktivität lassen sich aus der Anzahl der Mitarbeiter und den Personalkosten gewinnen.

Die Produktivität ist dabei der Umsatz (Gesamtleistung) je Beschäftigten.

Die Personalkostenquote erfasst die Personalkosten im Verhältnis zum Umsatz.

Vergleichszahlen sind über die Fachverbände oder die Kammern, sowie bei Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder abrufbar.

8.7.6. Lohnstückkosten

Die Lohnstückkosten bezeichnen den Anteil der Arbeitskosten, die auf eine Produkteinheit (ein Stück) entfallen. Sie sind letztlich Indikator der Arbeitsproduktivität.

Die Lohnstückkosten sind ein Maßstab für die Kosten-Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens. Die Lohnstückkosten sind besonders niedrig, wenn sich geringe Arbeitskosten mit hoher Produktivität kombinieren lassen. Dies versuchen Konzerne, durch Produktionsverlagerungen in Niedriglohnländer zu erreichen.

9. Wirtschaftsplan

Am Beginn einer Wirtschaftsperiode ist vom Unternehmen ein Plan über die in einer Periode beabsichtigte Konsumtion bzw. Produktion und deren Finanzierung aufzustellen.

Objektive Gegebenheiten und Prognosen gehen als konstante Größen in den Wirtschaftsplan ein. Daten, Aktions- oder Fixierungsparameter sind variable Größen, die sich im Wirtschaftsplan widerspiegeln.

Der Wirtschaftsplan ist Grundlage betriebswirtschaftlicher Entscheidungen. Bei Abweichungen von den Planansätzen ist eine Revision (Plananpassung) vorzunehmen. Wann diese Revision zwingend ist, muss im Unternehmen selbst definiert werden.

Inhalt des Wirtschaftsplans sind Sollzahlen für verschiedene Teilpläne (wie z. B. Absatz-, Finanz-, Produktions- und Einkaufsplan). Die darin enthaltenen Sollzahlen über Produktionsmengen, Lieferzeiten, Plankosten, Einnahmen, Ausgaben werden während und nach Ablauf des Planabschnittes mit den Ist-Zahlen verglichen.

9.1. Wirtschaftsplan öffentlicher Haushalte:

Ein Wirtschaftsplan ist jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in

9.1.1. Erfolgsplan/Ergebnisplan

Hier werden alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres (Haushaltsjahres) ausgewiesen.

Die Gliederung hat sich dabei an der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) bzw. der Jahreserfolgsrechnung zu orientieren.

Der Ergebnisplan schließt mit einem Gewinn oder Verlust ab. Dieser wird in der Bilanz auf der Passiv-Seite beim Eigenkapital verbucht. Ein Gewinn erhöht das Eigenkapital, ein Verlust reduziert es.

9.1.2. Finanzplan

Hier werden alle Ein- und Auszahlungen, die im Haushaltsjahr kassenwirksam werden, verbucht. Der Finanzplan schließt mit einem Überschuss oder Fehlbetrag ab. Dieser wird in der Bilanz auf der Aktiv-Seite bei Bank/Kasse (liquide Mittel) verbucht. Ein Überschuss erhöht den Bank-/Kassenstand, ein Fehlbetrag reduziert ihn.

9.1.3. Vermögensplan

Hier sind die voraussichtlich vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten.

9.1.4. Stellenübersicht

Die Stellenübersicht umfasst alle im Unternehmen vorhandenen Stellen und ihre Zuordnung zu den Aufgaben (Arbeitsplatzbeschreibungen). Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen können besetzt werden (Ermächtigung zur Stellenbesetzung). Die Stellenübersicht ist Grundlage der Kalkulation der Personalkosten.

Die Stellenübersicht kann auch Informationen zur Personalentwicklung enthalten.

9.1.5. Finanzplanung

Unter Finanzplanung ist die Erstellung eines Finanzplanes für Unternehmen, öffentliche Haushalte oder Privathaushalte und dessen Umsetzungskontrolle auf Grundlage von Prognosemethoden zu verstehen.

Die Planung umfasst einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren und ist jährlich fortzuschreiben. Die Finanzplanung hat selbst keine Außenwirkungsfunktion. Sie ist ein internes Planungsinstrument.

9.2. Ergebnisplan

Im Ergebnisplan sind nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung der Länder mindestens als einzelne Positionen auszuweisen:

A. die ordentlichen Erträge, wozu gehören:

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfererträge,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. sonstige ordentliche Erträge,
8. aktivierte Eigenleistungen,
9. Bestandsveränderungen,

B. die ordentlichen Aufwendungen, wozu zählen:

10. Personalaufwendungen,
11. Versorgungsaufwendungen,
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
13. bilanzielle Abschreibungen,
14. Transferaufwendungen,
15. sonstige ordentliche Aufwendungen,

C. außerdem sind aufzunehmen:

16. Finanzerträge,
17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und
18. außerordentliche Erträge,
19. außerordentliche Aufwendungen.

Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr

1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als ordentliches Ergebnis,
2. der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen als Finanzergebnis,
3. die Summe aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,
4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis,
5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis auszuweisen.

Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Positionen des Ergebnisplans ist auf der Grundlage des bekannt gegebenen (vorgegebenen) Kontierungsplan vorzunehmen.

Die Positionen „sonstige ordentliche Erträge“, „aktivierte Eigenleistungen“ und „bilanzielle Abschreibungen“ sind nicht mit Zahlungsvorgängen verbunden.

9.3. Sonderposten

Sonstige ordentliche Erträge sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Sonderposten sind Gelder Dritter (Zuwendung des Landes, Beiträge ...), meist zur Finanzierung von Investitionen.

Die Sonderposten werden über die normative Nutzungsdauer der Einrichtung (meist in Höhe der Abschreibungen) aufgelöst.

Die daraus resultierenden Auflösungserträge verbessern das Teilergebnis für die jeweilige Einrichtung.

9.4. Aktivierte Eigenleistungen

Unter „aktivierte Eigenleistung“ versteht man Leistungen der Verwaltung, die sich als Ertrag im Ergebnisplan und bei der Bilanzierung des Anlagevermögens widerspiegeln.

Im Regelfall handelt es dabei um Planungsleistungen.

9.5. Abschreibungen

Die „bilanzierten Abschreibungen“ bilden den Wertverlust des Anlagevermögens durch Nutzung ab.

9.6. Innere Verrechnungen

Im Ergebnisplan können auch die „Inneren Verrechnungen“ abgebildet werden.

Auch diese Position ist nicht an Zahlungsvorgänge gekoppelt.

Bei den „Inneren Verrechnungen“ wird die Leistungserbringung innerhalb der Verwaltung abgebildet.

Dies soll der Kostenwahrheit und -transparenz dienen.

Durch die „Inneren Verrechnungen“ wird das Gesamtvolumen des Haushaltes erhöht.

Auf das Jahresergebnis (Gewinn oder Verlust) haben die „Inneren Verrechnungen“ keinen Einfluss. Die Summe der Erlöse entspricht dabei der Summe der Aufwendungen.

Die „Inneren Verrechnungen“ können somit keine „Quelle“ für Deckungs- oder Konsolidierungsbeiträge sein.

10. Jahresabschluss

Mit dem Jahresabschluss wird eine Geschäftsperiode (i. d. R. ein Geschäfts-/Haushaltsjahr) abgeschlossen.

Das Handelsgesetzbuch (HGB) schreibt gemäß § 242 pflichtig einen Jahresabschluss vor.

Durch den Jahresabschluss wird der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens bemessen und auch offengelegt.

Er stellt damit die Grundlage für zukünftige Planungen und Entscheidungen dar.

Zudem kann sich die Öffentlichkeit Einsicht in die finanzielle Lage des Unternehmens verschaffen. Mit dem Jahresabschluss wird zudem die Besteuerung eines Unternehmens bemessen.

Aus dem Jahresabschluss lassen sich also Informationen zur wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens ableiten.

Der Jahresabschluss ist der rechnerische Abschluss eines kaufmännischen Geschäftsjahres. Er stellt die finanzielle Lage und den Unternehmenserfolg fest. Der Jahresabschluss beinhaltet zudem den Abschluss der Buchhaltung, die Zusammenstellung von Dokumenten zur Rechnungslegung, die Prüfung der Rechnungsprüfung, die Bestätigung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

10.1. Bestandteile des Jahresabschlusses

Nach § 242 HGB besteht ein Jahresabschluss aus

- der Bilanz und
- der Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung).

Gegebenenfalls wird der Jahresabschluss ergänzt um einen Lagebericht.

Kleine Gewerbetreibende und Freiberufler sind jedoch nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet, soweit der Umsatz 600.000 € nicht übersteigt und der Jahresüberschuss nicht über 60.000 € liegt (vgl. § 241a HGB). Kleine Gewerbetreibende und Freiberufler erstellen stattdessen eine Einnahmenüberschussrechnung.

10.2. Funktionen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss hat zwei Grundfunktionen:

1. Er informiert zum einen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und stellt
2. zum zweiten die Bemessungsgrundlage für die Verteilung des Ergebnisses auf.

Weitere Funktionen sind:

3. Informationsfunktion: Die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag ist dabei Basis für Planungen und künftige Entscheidungen des Unternehmens, der Anteilseigner und beteiligter Dritter. Das Ergebnis des Jahresabschlusses wird im Regelfall von Banken, Geschäftspartnern und anderen Gläubigern als Kriterium für Kreditvergabe und Warenlieferungen/Dienstleistungserbringen herangezogen.
4. Zahlungsbemessungsfunktion: Der Jahresabschluss ist auch Grundlage für die Besteuerung des Unternehmens und für die Ermittlung von erfolgsabhängigen Auszahlungen wie Dividenden und Erfolgsbeteiligungen (= Ausschüttungsbemessungsfunktion).
5. Dokumentationsfunktion: Durch den Jahresabschluss erfolgt der Nachweis der in der Buchführung aufgezeigten Geschäftsvorfälle und die Erfassung der finanz- und leistungswirtschaftlichen Sachverhalte.

Die handelsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind im Wesentlichen im Handelsgesetzbuch enthalten (vgl. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung).

Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten, kleine Kapitalgesellschaften in den ersten sechs Monaten des neuen Jahres aufstellen (vgl. § 264 HGB). Nicht-Kapitalgesellschaften (z. B. Einzelunternehmen) müssen den Jahresabschluss in einem Zeitraum von bis zu neun Monaten und bei unvorhergesehenen Ereignissen bis zu zwölf Monaten erstellen.

10.3. Offenlegung der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss bestimmter Unternehmen, insbesondere von größeren Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige (Versicherungen, Kreditinstitute) oder Wirtschaftsbetrieben

der öffentlichen Hand, muss von unabhängigen Dritten geprüft und anschließend im Handelsregister sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden (sogenannte Offenlegung).

Kommunale Unternehmen unterliegen grundsätzlich dieser Offenlegungspflicht.

Art und Umfang der Prüfungs- und Veröffentlichungspflichten ist bei Kapitalgesellschaften von der Größe abhängig.

Aktiengesellschaften veröffentlichen die offiziellen Bestandteile in der Regel zusammen mit ergänzenden Informationen für die Anteilseigner im Rahmen eines Geschäftsberichtes.

Wie der verbliebene Gewinn oder Verlust letztendlich unter den Unternehmenseignern verteilt wird, hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab. Neben vertraglichen Regelungen sind gesetzliche Vorschriften, zum Beispiel zur Haftung einzelner Gesellschafter in der OHG und der KG, zur Einstellung von Rücklagen sowie die Notwendigkeit zur Bildung von Gewinn- und Verlustvorträgen zu beachten.

Beschlüsse über die Ergebnisverwendung sind pflichtiger Teil der Offenlegungspflichten.

11. Lagebericht

Die im Lagebericht enthaltenen Informationen sollen die Angaben des Jahresabschlusses ergänzen. Im Lagebericht ist ein genaues Bild der aktuellen Lage des Unternehmens darstellen.

Der Lagebericht ist bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften neben dem Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang Bestandteil der Berichtspflichten auf Grundlage des Handelsgesetzbuch (HGB).

Der Bericht soll die derzeitige und zukünftige Situation des Unternehmens hinsichtlich der Chancen und Risiken darstellen. Es muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt werden (vgl. § 289 HGB).

11.1. Gliederung des Lageberichts

Der Lagebericht sollte wie folgt gegliedert sein:

- Geschäfts- und Rahmenbedingungen (Chancen und Unternehmensrisiken), Marktsituation
- Ertragslage
- Vermögenslage
- Finanzlage
- Kosten- und Liquiditätssituation
- nicht finanzielle Leistungsindikatoren wie z. B. MitarbeiterInnenqualifikation, Qualitäts- und Umweltmanagement, Nachhaltigkeitsanalyse.

11.2. Musterfragenkatalog

In der kommunalen Praxis ist es schwer, dass ehrenamtliche kommunale Mandatsträger den Lagebericht einer Gesellschaft eigenständig vollständig analysieren können. Dies trifft auch auf Mandatsträger zu, die Aufsichtsratsmitglieder sind. Ursache für die Probleme ist die Komplexität der Lageberichte.

Deshalb ist zu empfehlen, durch gezielte Fragen an die Geschäftsführung eine Zusammenfassung und Eigenanalyse des Lageberichts zu erhalten. Ein solcher Fragenkatalog ist durch das Auskunftsrecht der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Geschäftsführung legitimiert.

Kommunale Mandatsträger, die nicht zugleich Aufsichtsratsmitglieder sind, haben ebenfalls die Option dieses Fragerechts gegenüber dem Leiter der

kommunalen Behörde bzw. in Hessen gegenüber dem Gemeindevorstand (Magistrat).

Nachfolgend ein Vorschlag für einen solchen Fragenkatalog:

1.

Geschäfts- und Rahmenbedingungen, Marktsituation (Chancen und Unternehmensrisiken)

- Wie ist die Marktsituation für die einzelnen Geschäftsfelder zu bewerten (Marktanteile, andere Marktteilnehmer) und wie haben sich diese im abgelaufenen Geschäftsjahr verändert?
- Welche gesetzlichen Änderungen gab es im Laufe des Wirtschaftsjahres und wie haben sich diese auf das Unternehmen konkret ausgewirkt? Welche Umsetzungsprobleme traten dabei auf und wie wurden diese gelöst?
- Welche aktuellen Unternehmensrisiken bestehen und wie wirken sich diese auf das Unternehmen aus? Welche Unternehmensstrategien kommen in dem Zusammenhang zum Einsatz?

2.

Ertragslage

- Wie haben sich die Erträge entwickelt? Welche Abweichungen zum Wirtschaftsplan traten dabei auf und welche Ursachen gab es für diese Abweichungen?
- Mit welchen unternehmerischen Maßnahmen wurde auf die vom Wirtschaftsplan abweichenden Erträge mit welchen Wirkungen reagiert?
- Welche Auswirkungen hatten die Abweichungen der Erträge auf die Finanz- und Vermögenssituation des Unternehmens?

3.

Vermögenslage

- Welche Veränderungen beim Anlagevermögen gab es im Geschäftsjahr und welche Gründe waren dafür ausschlaggebend?
- Wie haben sich diese Veränderungen auf das Eigenkapital und das Fremdkapital ausgewirkt?
- Welche unplanmäßigen Veränderungen gab es und welche Ursachen waren dafür maßgebend?
- Welche Auswirkungen haben die Veränderungen auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmens?
- Welcher außerordentlichen Abschreibungen (Wertberichtigungen)

gab es aus welchen Gründen und welche Auswirkungen resultieren daraus für das Unternehmen?

4.

Finanzlage

- Über welches Finanzvermögen verfügt das Unternehmen und wie sind dabei die Verfügungsoptionen ausgestaltet?
- Ist das Finanzvermögens ausreichend, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu sichern und wie wird dies begründet?
- Wie hat sich das Finanzvermögen entwickelt und welche Gründe waren dafür maßgebend?
- Welche Erlöse resultieren aus dem Finanzvermögen?

5.

Kosten- und Liquiditätssituation

- Wie war die Liquidität des Unternehmens im Laufe des Geschäftsjahres und welche Gründe waren dafür maßgebend?
- In welcher Höhe und für welchen Zeitraum musste das Unternehmen im Geschäftsjahr Liquiditätskredite in Anspruch nehmen? Welcher Zinsaufwand entstand dadurch?
- Inwieweit hat sich die Finanzlage wie geplant entwickelt? Aus welchen Gründen gab es möglicherweise Abweichungen?
- Sichert die aktuelle Finanzlage die Leistungsfähigkeit des Unternehmens und wie wird dies begründet?

6.

nicht finanzielle Leistungsindikatoren wie z. B.

MitarbeiterInnenqualifikation, Qualitäts- und Umweltmanagement, Nachhaltigkeitsanalyse

- Welche nicht finanziellen Leistungsindikatoren werden im Unternehmen im Zusammenhang mit dem Lagebericht bewertet?
- Wie wird die Qualifikation der Beschäftigten bewertet? Welche Defizite sind dabei zu verzeichnen und wie sollen diese behoben werden?
- Wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr entwickelt und inwieweit entspricht dies den Planungen? Wie begründen sich Planabweichungen?
- Wie viele Stellen sind aus welchen Gründen aktuell nicht besetzt? Wie soll eine zeitnahe Besetzung gesichert werden?
- Wie ist der zusätzliche Arbeitskräftebedarf definiert und wie soll dieser realisiert werden?

- Welche personalrechtlichen Aktivitäten gab es im Geschäftsjahr und wie wird deren Wirksamkeit bewertet?
- Welche Anregungen seitens der Beschäftigten gab es im Geschäftsjahr und wie wurde mit denen verfahren?
- Welche Anregungen seitens der Öffentlichkeit hinsichtlich des Unternehmens gab es im Geschäftsjahr und wie wurde mit denen verfahren?
- In welchem Umfang gab es außerordentliche Kündigungen mit welchen Begründungen? Wie wurden diese mit welchen Ergebnissen seitens der Geschäftsführung ausgewertet?
- Wie ist der Stand der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung, welche Defizite bestehen noch und wie sollen diese beseitigt werden?
- Welche „Grundsätze guter Unternehmensführung“ gibt es und wie wurden diese umgesetzt, welche Defizite bestehen noch und wie sollen diese behoben werden?
- Wie ist im Unternehmen der Beteiligungskodex hinsichtlich der Einbeziehung der Beschäftigten und der Öffentlichkeit ausgestaltet? Welche Änderungen erfolgten mit welchen Auswirkungen? Welche Fortschreibungen mit welchen Zielen sind geplant?
- Welche Änderungen beim Qualitäts- und Umweltmanagement gab es im Geschäftsjahr mit welchen Auswirkungen? Welche Änderungen mit welchen Zielstellungen sind noch notwendig?
- Gibt es im Unternehmen eine Nachhaltigkeitsanalyse und wie ist diese ausgestaltet?
- Wie soll ab 1. Januar 2025 die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes gesichert werden und welche Maßnahmen sind in dem Zusammenhang notwendig und wie sollen diese umgesetzt werden?

12. Transparenzgebot und kommunale Informationsrechte der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen in privatrechtlicher Organisationsform – Informationsanspruch der Öffentlichkeit gegenüber kommunalen Unternehmen

BGH bestätigt die Auskunftspflicht kommunaler Unternehmen (Urteil 16. März 2017, AZ: 1 ZR 13/16).

Wie weit reicht das Auskunftsrecht von Journalisten? Der BGH hat festgestellt, dass auch privatrechtliche Unternehmen Einsicht in Interna geben müssen, wenn sie mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand sind.

Die Begründung: Diese sind Behörden im Sinne des Landespresserechts. Auch private Unternehmen, die im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind und deren Anteile sich mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, sind dazu verpflichtet, der Presse Auskunft zu erteilen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt entschieden.

Im konkreten Fall ging es um den Investigativ-Journalisten David Schraven, der von der Gelsenwasser AG wissen wollte, ob das Versorgungsunternehmen in den Jahren 2010 und 2013 Wahlkampfblogs der SPD mitfinanziert hat.

Unter Berufung auf das Pressegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen hatte Schraven um Einsicht in interne Informationen des Unternehmens gebeten. Gelsenwasser verweigerte jedoch die Auskunft und berief sich dabei unter anderem darauf, dass man schließlich keine Behörde, sondern eine Aktiengesellschaft sei. Schraven erhob daraufhin Klage vor dem Landgericht Essen. Dieses wies die Klage jedoch zurück. Gegen diese Entscheidung legte der Journalist Berufung ein und bekam im Dezember 2015 vor dem Oberlandesgericht (OLG) Hamm Recht.

Die Begründung: Dem Landespressegesetz liege ein eigenständiger Behördenbegriff zugrunde, dem auch private Unternehmen unterliegen, die von kommunalen Aktionären beherrscht werden und von diesen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben herangezogen werden.

Diese Auffassung wurde vom BGH bestätigt.

Die Richter stellten klar: Sobald sich mehr als die Hälfte der Anteile eines privatrechtlich organisierten Unternehmens im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, besteht eine Auskunftspflicht der Presse.

In ihrer Entscheidung wiesen die Richter zugleich darauf hin, dass dem von Schraven verfolgten Informationsinteresse ein höheres Gewicht zukomme als dem Interesse der Gelsenwasser AG an der Geheimhaltung interner Geschäftsvorgänge.

Der Journalist habe versucht, Licht ins Dunkel der Verwendung öffentlicher Mittel und der möglichen politischen Aktivitäten eines kommunal beherrschten Unternehmens zu bringen.

Insofern habe ein „gewichtiges öffentliches Informationsinteresse“ vorgelegen.

Dieses gelte jedoch im konkreten Fall nur für die Zeit von 2009 bis 2013 und nicht für die Zeit davor, stellten die Richter klar.

Die Gelsenwasser AG gehört zu 92,9 Prozent der Wasser und Gas Westfalen GmbH. An dieser wiederum halten die Stadtwerke Bochum und die Stadtwerke Dortmund jeweils 50 Prozent. Die verbleibenden 7,1 Prozent befinden sich im Streubesitz. Die Gelsenwasser AG ist an den Börsen Frankfurt, Düsseldorf und Berlin notiert.

(Quelle: DNK, 16.03.2017)

Wenn die Auskunft- und Informationspflichten gegenüber der Presse bestehen, dann erst recht gegenüber der Öffentlichkeit und den kommunalen Gremien.

Der Informationsanspruch der Öffentlichkeit ergibt sich u. a. aus den Transparenzgesetzen der Länder.

Für Hessen gilt das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82 (1)), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718).

Dieses regelt nunmehr vollständig den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen und das zu beachtende Verfahren.

In dem Bewusstsein, dass in einer Informationsgesellschaft die Kenntnis von Informationen eine Voraussetzung aktiver Teilhabe am gesellschaftlichen wie politischen Leben ist, soll das Gesetz dazu beitragen, interessierte Bürgerinnen und Bürger an dem bei staatlichen Stellen vorhandenen Wissen partizipieren zu lassen. Die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Informationen führt zu Transparenz und Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns. Die durch die Interaktion bewirkte weitergehende Legitimation staatlichen Handelns stellt ein wesentliches Element eines modernen Staatswesens dar.

Das HDSIG findet auch Anwendung auf kommunale Unternehmen, soweit sie von der Kommune beherrscht werden (alle Beteiligungen über 50 Prozent oder bei weniger als 50 Prozent, wenn Kommunen durch Gesellschaftervertrag/Satzung Mehrheitsrechte haben).

In Hessen ergibt das Informations- und Akteneinsichtsrecht für jeden Gemeindevertreter aus § 50 Abs. 2/3 HGO (Kontrolle der Verwaltung). Über § 123a HGO gilt dieser Informationsanspruch auch für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde und deren Unternehmen.

Das individuelle Informationsrecht des einzelnen Gemeindevertreters wird aus der allgemeinen Mandatsstellung begründet (vgl. auch Urteil ThürOVG vom 14.11.2013, AZ 899/11 und 900/11). Der einzelne Gemeindevertreter kann sein Mandat nur wahrnehmen, wenn es hierzu alle erforderlichen Informationen erhält. Was dabei erforderlich ist, entscheidet der einzelne Gemeindevertreter selbst. Jeder einzelne Gemeindevertreter hat einen Informationsanspruch, unabhängig von einer gesetzlichen Regelung. Ohne Information kann der einzelne Gemeindevertreter überhaupt nicht sein Mandat wahrnehmen. Und da nur die Verwaltung über derartige Informationen verfügt, muss jeder Gemeindevertreter hierzu Zugang haben (gilt analog für das Kreistagsmitglied).

13. Zum Autor

Frank Kuschel ist Verwaltungsbetriebswirt (VWA).

Er kann auf umfangreiche kommunalpolitische Erfahrungen seit 1985 verweisen. Zudem war und ist der Autor auch kommunalwissenschaftlich tätig.

1980 Abitur an der EOS Ilmenau

1980 bis 1983 Studium an der OHS Löbau/Zittau,

Abschluss als Hochschul-Ingenieur-Ökonom-Pädagoge

1985 bis 1990 Fernstudium an der Akademie für Staat und Recht Potsdam,

Abschluss als Diplomverwaltungsjurist, Aberkennung durch Beschluss der Hochschulleitung in 10/1990

1999 bis 2002 Studium an der VWA Erfurt,

Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

1985 bis 1987 Mitarbeiter Rat des Kreises Ilmenau

1987 bis 1988 Stellvertretender Bürgermeister Stadt Ilmenau

1989 bis 1990 Bürgermeister der Stadt Großbreitenbach

1990 bis 1994 Stadtverordneter Stadt Großbreitenbach

1991 bis 1994 Vorsitzender des Kommunalpolitischen Forums
Thüringen e.V.

1994 bis heute Fachberater für Kommunal- und Verwaltungsrecht,

ab 2019 Leiter des Instituts für kommunale Bildung und Beratung (IKBB)

1994 bis heute Mitglied des Kreistages Ilm-Kreis,

seit März 2023 Vorsitzender der Fraktion „linkegrünespd“,

1995 bis 2010 Geschäftsführer des Kommunalpolitischen Forums

Thüringen e. V., 2014 Vorsitzender des Vereins (Amtsenthebung durch Thüringer Innenministerium), seit 2015 Vorstandsmitglied,

1995 bis heute Mitglied der Thüringer Bürgerallianz für sozial-gerechte

Kommunalabgaben, 1998 bis 2019 Schatzmeister, seit 2020 Vorsitzender,

2004 bis 2019 Stadtrat Stadt Arnstadt, 2011 bis 2019 Vorsitzender der

Fraktion DIE LINKE, seit 2019 sachkundiger Bürger im Finanzausschuss,

2004 bis 2019 Mitglied des Thüringer Landtages, kommunalpolitischer
Sprecher DIE LINKE

2004 bis heute Aufsichtsratsmitglied der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Arnstadt mbH

2007 bis 2020 (Auflösung durch Beschluss Verbandsversammlung) Mitglied
Verbraucherbeirat des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und
Umgebung

2011 bis heute Geschäftsführender Gesellschafter und Verlagsleiter des
Thüringer Kommunalverlags/THK-Verlag Arnstadt
2020 bis heute Landesbeauftragter Thüringen des Verbandes deutscher
Grundstücksnutzer (VDGN)

Anschrift: Frank Kuschel, Am Dornheimer Berg 27, 99310 Arnstadt,
Telefon: 0170/47 06 198, Mail: frankkuschel@gmx.de,
Internet: www.frankkuschel.de
Büroadresse: THK-Verlag/IKBB, An der Weiße 18, 99310 Arnstadt

Stand: Februar 2024

Frank Kuschel

Impressum

THK-Verlag UG
An der Weiße 18, 99310 Arnstadt
www.thk-verlag.de
info@thk-verlag.de

Herausgegeben von KommuneLinks –
Kommunalpolitisches Forum Hessen e.V.
Allerheiligentor 2–4, 60311 Frankfurt/M

www.kommunelinks.de
Mail: vorstand@kommunelinks.de

Druck und Herstellung: WIRMachenDRUCK GmbH, Backnang